DATEV magazin
01/2023

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 30. JAHRGANG JANUAR 2023

Über Grenzen denken

Umsatzsteuer und Zoll

Lieferketten im Fokus

Vorschriften verpflichten zur genauen Kenntnis ausländischer Geschäftspartner.

Digitalisierung braucht Ausdauer

Die Digitalisierung des Personalwesens liegt besonders im Mittelstand zurück.

Partner für Ihr Business

Das DATEV-Ökosystem macht das Wissen vieler Spezialisten für Sie leicht nutzbar.

SIE MEISTERN DIE GRUNDSTEUER. MIT GRUNDSTEUERDIGITAL VON FINO TAXTECH UND UNTERSTÜTZUNG VON DATEV.

Die Herausforderung ist gewaltig: Bis zum 31.01.2023 müssen Millionen von Grundstücken neu bewertet werden. Die Partnerlösung GrundsteuerDigital der fino taxtech GmbH entlastet Ihre Kanzlei höchst effizient. Durch zeitsparende, automatisierte Datenbeschaffung, integrierte Prozessbearbeitung und kompetente Unterstützung durch Beratungs- und Schulungsangebote von DATEV. Natürlich unter Berücksichtigung aller Bundes- sowie Ländermodelle und bei entsprechender Datensicherheit.

ABGABEFRIST BIS 31.01.2023 VERLÄNGERT.

WWW.DATEV.DE/GRUNDSTEUERDIGITAL

DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

DATEV in Zahlen

900.000

Datenübermittlungen an den Bundesanzeiger im Jahr 2021

Rund 14 Millionen

Arbeitnehmer werden monatlich mit DATEV-PayrollSoftware abgerechnet.

1,2 Millionen

Umsatzsteuervoranmeldungen (Datenübermittlung UStVA und UST 1/11) gab es monatlich 2021 im Durchschnitt.

beSt

ready, steady, go!

Von nun an müssen auch Schriftsätze über das beSt an Finanzgerichte übermittelt werden. Das hat Auswirkungen auf die häufig genutzte Unterschriftenmappe. Wie das funktioniert und alle weiteren Informationen unter **www.datev.de/best**

Titelillustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

Voller Hoffnung für 2023

Wieder ist ein Jahr vergangen, das uns in Atem gehalten hat. Die Pandemie begleitet uns weiterhin. Der Krieg in der Ukraine zeigt, wie wertvoll eine freiheitliche Gesellschaft ist. Den Klimawandel zu bremsen, ist eine der größten Herausforderungen. Doch bin ich voller Hoffnung für das neue Jahr. Ich wünsche Ihnen friedliche Festtage im Kreise Ihrer Lieben und alles Gute für 2023. Ich bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Anregungen, die uns helfen, praxisrelevante DATEV magazine für Sie zu erstellen. Titelthema dieser Ausgabe sind Umsatzsteuer und Zoll. Wer seine Mandanten zu diesen Themen berät, sollte dabei unterstützen, rechtskonforme, sichere Prozesse zu implementieren, und sich mit der Kombinierten Nomenklatur sowie den Auslegungshilfen beschäftigen. ●

KERSTIN PUTSCHKE
Chefredakteurin DATEV magazin

beSt – jetzt geht's los!

In wenigen Tagen startet das besondere elektronische Steuerberaterpostfach der Bundessteuerberaterkammer. Noch nicht dazu gekommen? Informieren Sie sich hier
www.datev.de/best

Unterstützungsangebote zur Einführung des beSt

Wir unterstützen Sie mit Informationsmaterialien und Veranstaltungen bei der Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs.
www.datev.de/best

DATEV-Marktplatz

Auf dem DATEV-Marktplatz finden Sie je nach Branche, Funktion oder eingesetzter DATEV-Software ergänzende Lösungen von DATEV-Software-Kooperationspartnern.
www.datev.de/marktplatz

Perspektiven

06 **Die vernetzte Verwaltung**
Die deutsche Verwaltung muss sich durchgängig digital aufstellen und ihre Prozesse entsprechend gestalten. Nicht zuletzt das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Aus der Genossenschaft

20 **Die Chance liegt im Prozess**
Im Interview erläutern CMO Prof. Dr. Peter Krug und CTO Prof. Dr. Christian Bär, wie DATEV ihre Mitglieder und Kunden durch den digitalen Wandel begleitet und dabei unterstützt. Es geht in erster Linie um Prozesse.

23 **KLARTEXT – „Die Zukunft wird anders“**

Die Veränderungsgeschwindigkeit wächst exponentiell, doch Menschen können meist aus Erfahrungswerten nur linear prognostizieren. Das bedeutet Herausforderungen, aber auch Chancen.

Titelthema

Über Grenzen denken

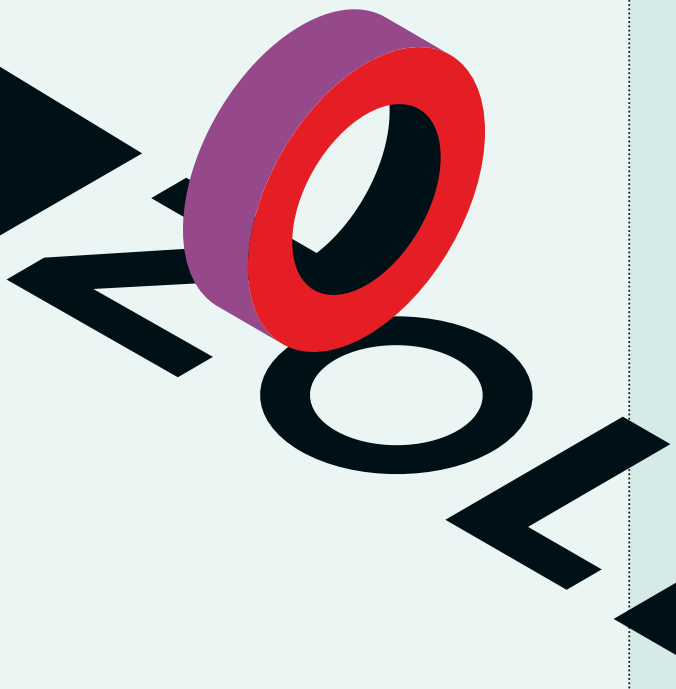

08 **Die Verknüpfung verstehen**
Ein Blick auf die Konnexität zwischen Umsatzsteuer und Zollrecht ist inzwischen absolut geboten.

11 **Ertragreiches Grundlagenwissen**
Für Beratungen zu Umsatzsteuer und Zoll sind die Kombinierte Nomenklatur und deren Auslegung wichtig.

14 **Den Gleichklang anstreben**
Verantwortliche für Umsatzsteuer und Zoll sollten zusammengebracht werden, um Prozesse sicherer zu machen.

17 **Einfuhrumsatzsteuer ohne Zoll?**
Eine EuGH-Entscheidung wirft die Frage auf, ob eine Abkehr vom Gedanken der Kreislaufwirtschaft ansteht.

Praxis

24 **Lieferketten im Fokus**
Ab dem 1. Januar 2023 sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland verpflichtet, bei ihren Geschäftspartnern mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen besonders sorgfältig zu sein.

27 **Wenn der Mandant in Not gerät**
Die modernen Instrumente Schutzschirm, Sanierung in Eigenverwaltung und das ganz neue Restrukturierungsverfahren sind Optionen für eine nachhaltige Rettung.

30 **Güterstandschaukel braucht Sorgfalt**
Ein Wechsel zwischen den Güterständen dient dem Zweck, steuerliche Vorteile zu erlangen. Dieser Schritt muss aber gut vorbereitet werden, um Missbrauchsverdacht zu vermeiden.

32 **Gleichlautende Ländererlasse**
Die obersten Finanzbehörden der Länder haben erstmals Erlasse zum neuen Ergänzungstatbestand für grundbesitzende Kapitalgesellschaften nach dem Grunderwerbsteuergesetz veröffentlicht.

Kanzleimanagement

34 **Partner für Ihr Business**
Software, Technik, Expertise – unser digitales Ökosystem macht Lösungen und Wissen vieler Spezialisten für Sie mühelos nutzbar. Ein Überblick.

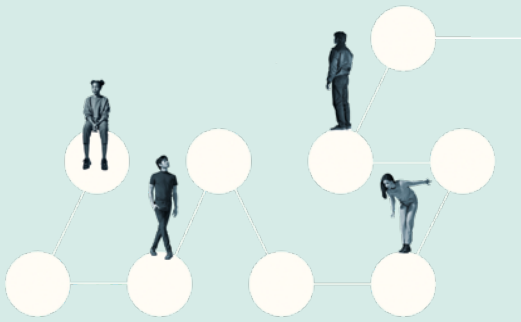

Produkte & Services

36 **Damit wir uns verbessern**
DATEV richtet derzeit einen neuen Feedback-Mechanismus an verschiedenen Kontaktpunkten ein – um Sie zufriedener zu machen.

Impressum

37 **Neues Jahr, neue Funktionen und gesetzliche Änderungen**
Auch zum Jahreswechsel 2022/2023 gibt es gesetzliche Neuerungen und Programm-Updates. Bleiben Sie mit uns am Ball.

DATEV schafft Lösung zur Anbindung
Ab 2023 müssen auch Schriftsätze, Anträge und Erklärungen über das beSt an Finanzgerichte übermittelt werden.

Werte & Visionen

38 **Vom Zollwesen**
Schon der sumerische und ägyptische Fernhandel hatte unter ihm zu leiden. Aber erst seit dem 19. Jahrhundert nahm seine Erhebung wirklich geordnete Form an: der Zoll.

VORSCHAU
AUSGABE
02 / 23

Titelthema

Familien- und Erbrecht

Ob es um die Auflösung einer Erbengemeinschaft, die Unternehmensnachfolge, die notarielle Beurkundung oder Legal Tech geht, Erbrecht ist ein Dauerbrenner.

Die vernetzte Verwaltung

Digitale Prozesse | Die deutsche Verwaltung muss sich durchgängig digital aufstellen und ihre Prozesse entsprechend gestalten. Ein Anspruch, der durch die jüngsten Krisen neuen Schub erlebt. Nicht zuletzt das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Der Jahreswechsel ist eine besondere Zeit: Wir lassen die vergangenen 365 Tage Revue passieren, halten für einen Moment inne und nehmen uns Neues vor – oder nicht Erledigtes. Auch die Digitalpolitik hat Hausaufgaben im Heft stehen, die noch nicht ganz vollständig sind: Von durchgängig digitalen Prozessen in der Verwaltung sind wir in Deutschland leider immer noch weit entfernt. Im Digital Economy and Society Index der EU-Kommission belegt Deutschland seit Jahren hintere Plätze bei der Digitalisierung in deutschen Behörden. Die Hälfte aller Verwaltungsleistungen kann nicht online genutzt werden.

Onlinezugangsgesetz nimmt Gestalt an

Da stimmt es mich positiv, dass so etwas Schönes wie Geburten oder auch Eheschließungen seit Kurzem digital beim Standesamt gemeldet werden können. Bürgerinnen und Bürger können zukünftig ihre Personenstandsdaten über ein Verwaltungsportal erfassen und dem zuständigen Standesamt übersenden. Dieses tauscht sich dann mit der jeweiligen anderen Behörde aus – die Daten werden gemäß dem Once-Only-Prinzip des Onlinezugangsgesetzes nur einmal erfasst. Damit Betroffene die Nachweise für die Beurkundung nicht mehr selbst vorlegen müssen, tauschen die verschiedenen Standesämter ihre Registerdaten elektronisch aus.

Genau diese Nutzerorientierung fehlte bislang in den digitalen Prozessen der Verwaltung. Ein Grund dafür, dass viele Menschen weiterhin den

analogen Kanal bevorzugen. So wird die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bislang nur von sieben Prozent aller Deutschen genutzt, da die Einsatzmöglichkeiten fehlen. Denn digitalisierte Prozesse in der Verwaltung im Jahr 2022 sehen häufig so aus: Man lädt ein Formular von einer Internetseite herunter, füllt eine PDF-Datei aus, druckt diese aus, unterschreibt und verschickt das Ganze per Post.

Nachholbedarf bei digitalen Prozessen

Dass bei der digitalen Modernisierung der Verwaltung Nachholbedarf besteht, hat spätestens die Corona-Pandemie gezeigt. Vormals analoge Informationen müssen digital verfügbar gemacht werden, genauso wie analoge Arbeitsschritte elektronisch ausgeführt werden müssen. Die bisherige Gestaltung der Prozesse wird damit an vielen Stellen radikal hinterfragt, Abläufe müssen neu gedacht werden.
Das Onlinezugangsgesetz legt eine Basis, um die Verwaltung bedarfsgerecht und nutzerorientiert zu digitalisieren. Hiermit verpflichten sich Bund, Länder und Gemeinden, Verwaltungsleistungen ab sofort auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander in einem Portalverbund zu verknüpfen.

beSt geht an den Start

Und auch unser Berufsstand trägt dazu bei, elektronische Kommunikationskanäle als Standard zu etablieren und Verwaltungsleistungen digital anzubieten: Anfang Januar geht das besondere elektronische Steuerberaterpostfach der Bundessteuerberaterkammer – kurz beSt – an den Start. Das beSt ermöglicht einen sicheren Datenaustausch sowie eine medienbruchfreie Zusammenarbeit mit Mandanten, Finanzverwaltung, Gerichten und Dritten.
Mit dem Registrierungsbrief, den Steuerberaterinnen und Steuerberater voraussichtlich im ersten Quartal 2023 erhalten, muss das Postfach verpflichtend genutzt werden. Daher gilt es, sich schon jetzt optimal vorzubereiten und alle technischen Voraussetzungen zu schaffen: neben der Fachsoftware die freigeschaltete Online-Ausweisfunktion auf dem Personalausweis, zertifizierte Kartenleser oder andere Endgeräte und die entsprechende App. Mit der einmaligen Identifizierung wird die Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister der Steuerberaterkammer abgeglichen. In das beSt geht es dann direkt über eine Schnittstelle aus der Fachsoftware.

Berufsstand leistet Beitrag zur Verwaltungsdigitalisierung

Natürlich ist die Vorbereitung für die Einführung des beSt mit Aufwand verbunden, natürlich müssen die zugrunde liegenden Prozesse in den Kanzleien implementiert werden. Deswegen ist es zum einen essenziell, aktiv zu werden, falls noch nicht geschehen. Zum anderen dürfen wir uns aber auch vor Augen führen, dass wir – als Berufsstand und als Genossenschaft – einen Beitrag dazu leisten, sicher und medienbruchfrei elektronisch zu kommunizieren. Und wir gewährleisten damit für unseren Teil durchgängige digitale Prozesse.
Selbstverständlich dürfen wir nicht verkennen, dass es noch Hürden zu überwinden gibt, um die Verwaltungsprozesse insgesamt durchgängig digital zu gestalten. Der rechtliche Rahmen, hohe Kosten und die manchmal nur geringe Anwenderorientierung sind einige Stichpunkte.

Ordnungspolitische Akzente erforderlich

Wichtig ist aber zu verstehen, dass Digitalisierung nicht nur eine Aufgabe von IT-Infrastruktur sein kann. Hier geht es neben der Technik immer auch um die beiden anderen Säulen Mensch und Organisation. Staat und Verwaltung müssen selbst den Rahmen für Digitalisierung setzen – durch ordnungspolitische Akzente und durch die Gestaltung vielfältiger, pragmatischer, nutzerfreundlicher Prozesse.
Ausgangspunkt und Kernanliegen dieser Anstrengungen ist und bleibt der Mehrwert für Bürger und Unternehmen. Wenn diese gesamtstaatlichen Reformanstrengungen gelingen, erreichen wir auch das Ziel einer sicheren, vertrauensvollen und innovativen Verwaltung. Das elektronische Standesamt wird genau wie das beSt hier nur der Anfang sein.

Ich wünsche Ihnen ein geruhsames Weihnachtsfest, einen friedvollen Jahreswechsel und alles Gute für 2023!

PROF. DR. ROBERT MAYR
Nürnberg, im November 2022

FOLGEN SIE MIR AUF …

Twitter: twitter.com/Dr_Robert_Mayr

sowie

LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Die Verknüpfung verstehen

Umsatzsteuer trifft Zoll | Für den steuerlichen Berater gewinnen auch Regeln des Zolls zunehmend an praktischer Bedeutung. Folglich ist ein Blick auf die Konnexität zwischen Umsatzsteuer und Zollrecht absolut geboten.

Prof. Dr. Hans Nieskens

Nach Einführung des umsatzsteuerlichen Binnenmarkts zum 1. Januar 1993, dem Beitritt Österreichs zum 1. Januar 1995 sowie den zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 beigetretenen osteuropäischen Staaten Polen, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Slowenien zur Europäischen Union (EU) und damit zum Europäischen Binnenmarkt besitzt Deutschland nur noch eine sogenannte Drittlandsgrenze, nämlich die zur Schweiz. Einfuhren und damit verbundene Zollabfertigungen sollten eigentlich der Vergangenheit angehören und folglich die steuerliche Beraterin und den steuerlichen Berater nicht weiter beunruhigen. Jedoch hat die raue Wirklichkeit nun auch die umsatzsteuerliche Behandlung von Sachverhalten eingeholt, da die Globalisierung vermehrt zu einem Umdenken zwingt. Bereits die einfache Lieferung eines Gegenstands von Deutschland beispielsweise in die Niederlande ist zunehmend nicht ohne den Einbau von Komponenten denkbar, die aus Fernost kommen und damit in die EU eingeführt werden müssen. Jede Einfuhr wirft aber zollrechtliche Fragen auf, speziell dann, wenn irgendetwas schiefläuft. Und damit ist auch die eigentlich einfache sowie steuerfreie, innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland betroffen. Folglich beeinflusst das Zollrecht zunehmend die umsatzsteuerliche Abwicklung von Sachverhalten. Und so stellt sich die Frage, woher die herzliche Abneigung des Umsatzsteuerrechtlers gegenüber dem Zollrecht und die des Zöllners gegenüber dem Umsatzsteuerrecht kommt? Verantwortlich für das mangelnde Verständnis der einen für die jeweils andere Seite ist das in Deutschland angelegte föderative System. Die Verwaltung des Zollrechts, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, liegt beim Bund, namentlich der Bundeszollverwaltung. Der ausgebildete Zöllner ist Bundesbeamter. Die Verwaltung der Umsatzsteuer jedoch ist Ländersache. Der Finanzbeamte ist Landesbeamter. Das Zollrecht regelt also Vorgänge für das Zollgebiet, das nicht identisch ist mit dem umsatzsteuerlichen Gemeinschaftsgebiet. Und Zollschuldner ist der Anmelder, Steuerschuldner hingegen der Steuerpflichtige, in der Regel ein Unternehmer.

Unterschiedliche Rechtsgrundlagen

Das Zollrecht ist europäisch harmonisiert. Es gilt ausschließlich europäisches Recht. Zum 1. Januar 2016 hat der Unionszollkodex (UZK) den seit 1994 geltenden Zollkodex (ZK) abgelöst. Ein zwischenzeitlich erlassener, sogenannter Modernisierter Zollkodex (MZK) sollte eigentlich den ZK ablösen, wurde aber seinerseits vor Inkrafttreten durch den UZK abgelöst. Der UZK – und das ist die wichtigste Ausnahme zum Umsatzsteuerrecht – stellt unmittelbar geltendes Recht dar, er gilt also direkt und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Das Umsatzsteuerrecht hingegen leistet sich nach wie vor den Luxus eines nationalen Rechts, mit dem Umsatzsteuergesetz (UStG). Das europäische Recht in

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

Form der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) gilt grundsätzlich nicht direkt und unmittelbar in den jeweiligen Mitgliedstaaten, sondern bedarf noch der nationalen Umsetzung. Bei Verstößen gegen Richtlinienbestimmungen kann der Europäische Gerichtshof (EuGH) angerufen werden, der die Unvereinbarkeit einer nationalen Norm mit dem Unionsrecht feststellen kann. Kompliziert wird das Nebeneinander zwischen MwStSystRL und nationalem Umsatzsteuerrecht, weil der EuGH unter bestimmten Bedingungen ein unmittelbares Berufungsrecht auf die Bestimmungen der MwStSystRL erlaubt. Daraus ergeben sich dann Rechtsfolgen, die zu einem sogenannten Anwendungsvorrang des Unionsrechts und einem Wahlrecht des Steuerpflichtigen zwischen nationalem und EU-Recht führen. Diese wenigen Aspekte machen bereits deutlich, warum sich der Umsatzsteuerrechtler gerne dem Zollrecht entzieht und umgekehrt der Zöllner mit dem Umsatzsteuer- beziehungsweise Mehrwertsteuerrecht fremdelt.

Gesetzliche Verknüpfung von Umsatzsteuer und Zoll

Gleichwohl gab es schon immer und durchaus in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht direkte Verknüpfungen zwischen dem nationalen Umsatzsteuerrecht und den Regeln des Zolls. Betroffen waren bisher die nachfolgend aufgelisteten Bereiche.

Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2020

Deutlich gestiegen ist der Einfluss des Zollrechts auf das Umsatzsteuerrecht durch die zum 1. April 2021 sowie am 1. Juli 2021 durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2020 eingefügten Neuerungen zur Umsetzung des sogenannten Digitalpakets (Richtlinie 2017/2455 vom 05.12.2017). Vor allem im Bereich des neu geregelten Fernverkaufs aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat der EU gemäß § 3 Abs. 3a Satz 2 UStG und § 3c Abs. 2 und 3 UStG mit der Möglichkeit des sogenannten Import-One-Stop-Shop(IOSS)-Verfahrens gemäß § 18k UStG führt die Verknüpfung zwischen Einfuhr und Steuerbarkeit des Umsatzes zu notwendigen Kenntnissen im Zollrecht. Gefordert ist eine Entscheidung über die Höhe des Sachwerts der eingeführten Ware, einem bislang dem Umsatzsteuerrecht fremden, dem Zollrecht entlehnten Begriff. Gemäß Abschnitt 3.18 Abs. 7 Satz 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) ist Sachwert der Preis der Ware selbst beim sogenannten Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der EU ohne Transport- und Versicherungskosten, sofern sie nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, sowie alle anderen Steuern und Abgaben, die von den Zollbehörden anhand der einschlägigen Dokumente ermittelt werden können.

Einfuhr im Inland statt Einfuhr in das Inland

Es hat bis zum 1. Januar 2004 gedauert, bis man umsatzsteuerrechtlich verstanden hat, dass eine Einfuhr im zollrechtlichen Sinne – also die Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr – nicht schon bei Einfuhr der Ware ins Inland vorliegt. Erst durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften 2003 (StÄndG vom 15.12.2003, BGBl. I 2003, 2645) wurde umsatzsteuerlich klargestellt, dass auch eine noch nicht zum freien Verkehr abgefertigte Ware – die sogenannte Nicht-Unionsware – im Inland transportiert, also bewegt werden kann. Seit dem 1. Januar 2004 stellt der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG klar, dass eine steuerbare Einfuhr erst in dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der gelieferte Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird. Richtigerweise löst damit eine Warenbewegung aus dem Drittland nur dann umsatzsteuerlich den Tatbestand

GESETZLICHE VERKNÜPFUNG VON UMSATZSTEUER UND ZOLL

Steuerbarkeit der Einfuhr von Gegenständen	**§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG**
Ortsverlagerung, wenn Leistender Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer	**§ 3 Abs. 8 UStG**
Steuerbefreiung der einer Einfuhr vorangehenden Lieferung	**§ 4 Nr. 4b UStG**
Steuerbefreiung der Einfuhr	**§ 5 UStG**
Bemessungsgrundlage für Einfuhr	**§ 11 UStG**
Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer	**§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG**
Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer in Abhängigkeit von der Zollschuldentstehung	**§ 13 Abs. 2 UStG i. V. m. § 21 Abs. 2 UStG i. V. m. UZK**
Steuerschuldner für die Einfuhrumsatzsteuer	**§ 13a Abs. 2 UStG i. V. m. § 21 Abs. 2 UStG i. V. m. UZK**
Sinngemäße Anwendung der Vorschriften für Zölle für die Einfuhrumsatzsteuer	**§ 21 Abs. 2 UStG**

einer steuerbaren Einfuhr gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG aus, wenn neben dem Verbringen des Gegenstands aus dem Drittstaat ins Inland dieser Vorgang auch als Einfuhr die Einfuhrumsatzsteuerschuld auslöst.

Fehlende Definition des Begriffs Einfuhr im Umsatzsteuerrecht

Obwohl das UStG die Einfuhr im Inland steuerbar stellt, hat das deutsche Umsatzsteuerrecht versäumt, den Begriff der Einfuhr für umsatzsteuerliche Zwecke zu definieren. Das parallele Entstehen von Einfuhrzoll- und der Einfuhrumsatzsteuerschuld sowie die damit verbundene umsatzsteuerrechtliche Definition der Einfuhr mittels Zollrecht wurde bisher anhand der zollrechtlichen Vorgaben abgeleitet, und zwar über § 13 Abs. 2 UStG in Verbindung mit der in § 21 Abs. 2 UStG angeordneten Geltung von zollrechtlichen Vorschriften auch für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld. Und hier wird es für den Umsatzsteuerrechtler spannend. Nur Kenntnisse im Zollrecht, speziell Art. 77 Abs. 1 UZK, helfen weiter. So bestimmt diese Vorschrift grundsätzlich, dass der Einfuhrzoll – und damit auch die Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG – mit Überlassung der einfuhrabgabenpflichtigen Nicht-Unionsware zum zollrechtlich freien Verkehr entsteht. Keine Zollschuld entsteht jedoch, wenn sich die aus dem Drittstaat ins EU-Zollgebiet gelangte Ware in einem Nichterhebungsverfahren (zum Beispiel Versandverfahren) befindet (Art. 5 Nr. 16 i. V. m. Art. 210 ff. UZK). Dann ist die Ware auch nicht im umsatzsteuerrechtlichen Sinne verbracht (Art. 30 Unterabs. 1, Art. 61 MwStSystRL). In diesen Fällen ist die Ware zwar körperlich vom Drittstaat ins Inland gelangt, aber mangels Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ist noch kein Tatbestand der Einfuhr verwirklicht. Mit Überlassung zum freien Verkehr entsteht die Zollschuld (Art. 79 Abs. 2 UZK) und über §§ 13, 21 Abs. 2 UStG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 UZK auch die Einfuhrumsatzsteuer, jeweils in der Person des Anmelders. Solange sich aber die aus dem Drittstaat ins Inland verbrachte Ware noch unter zollamtlicher Überwachung befindet, liegt noch keine steuerbare Einfuhr vor.

> Jede Einfuhr wirft zollrechtliche Fragen auf, speziell dann, wenn irgendetwas schiefläuft.

Rechtsprechung des EuGH

Jetzt wird es aber erst richtig kompliziert. Nicht nur, dass der Umsatzsteuerrechtler Kenntnisse vom Zollrecht haben muss, um den Tatbestand der Einfuhr richtig zu erkennen und zu bewerten. Er muss jetzt auch noch die zum Zollrecht ergangene Rechtsprechung des EuGH im Blick haben. Und hier hat das höchste europäische Gericht kürzlich festgestellt, dass die Überlassung von Nicht-Unionsware zum zollrechtlichen freien Verkehr gemäß Art. 201 UZK nur dann zu einer steuerbaren und steuerpflichtigen Einfuhr führen kann, wenn die Ware im Anschluss an diese Überlassung im Verzollungsmitgliedstaat in den Wirtschaftskreislauf gelangt (EuGH, Urteil vom 08.11.2012 – Rs. C-165/11 – Profitube spol. s r. o.) beziehungsweise der Unternehmer die Ware bei seiner unternehmerischen Tätigkeit zur Ausführung von Umsätzen einsetzt (Abschn. 15.8 Abs. 4 Satz 1 UStAE).

Zollrecht als Junktim für die Einfuhrumsatzbesteuerung

Das zurzeit an der Schnittstelle zwischen Zoll- und Umsatzsteuerrecht diskutierte Problem beschäftigt sich mit der durch § 21 Abs. 2 UStG angeordneten Maßgeblichkeit des Zollrechts für die Besteuerung der Einfuhrumsatzsteuer. Insbesondere die im Zollrecht sanktionierten Verstöße, etwa wegen eines pflichtwidrigen Verbringens von Nicht-Unionsware in das Zollgebiet (Stichwort: Schmuggelware), müssten eigentlich wegen des in § 21 Abs. 2 UStG angeordneten Junktims neben einer Zollschuld auch eine Einfuhrumsatzsteuerschuld auslösen. Auch hier ist der Umsatzsteuerrechtler gefordert. Er muss sich mit dieser hochkomplexen, für ihn fremden Materie auseinandersetzen, um seinem Beratungsauftrag gerecht werden zu können.

Fazit

All das führt zu der Erkenntnis, dass eine effektive Beratung bei der Umsatzsteuer ohne Kenntnisse im Zollrecht und umgekehrt nicht möglich ist, sondern man seinen Mandatsauftrag insoweit nur dann erfüllen kann, wenn beide Rechtsgebiete miteinander verknüpft werden. ●

PROF. DR. HANS NIESKENS
Steuerberater und Rechtsanwalt sowie Vorsitzender des UmsatzsteuerForums e. V., Gutachter für steuerrechtliche Fragestellungen und Sachverständiger im Gesetzgebungsverfahren

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis: „Im- und Exportbranche", **www.datev.de/shop/35730**

Kompaktwissen Beratungspraxis: „Das internationale Logistikmandat", **www.datev.de/shop/35453**

Mandanten-Info-Broschüre: „Import und Umsatzsteuer", **www.datev.de/shop/32478**

Kompaktwissen Beratungspraxis: „Der One-Stop-Shop ab 01.07.2021", **www.datev.de/shop/35755**

Mandanten-Info-Broschüre: „Der One-Stop-Shop ab 01.07.2021", **www.datev.de/shop/32490**

Kompaktwissen Beratungspraxis: „Das international tätige verarbeitende Gewerbe", **www.datev.de/shop/35720**

Ertragreiches Grundlagenwissen

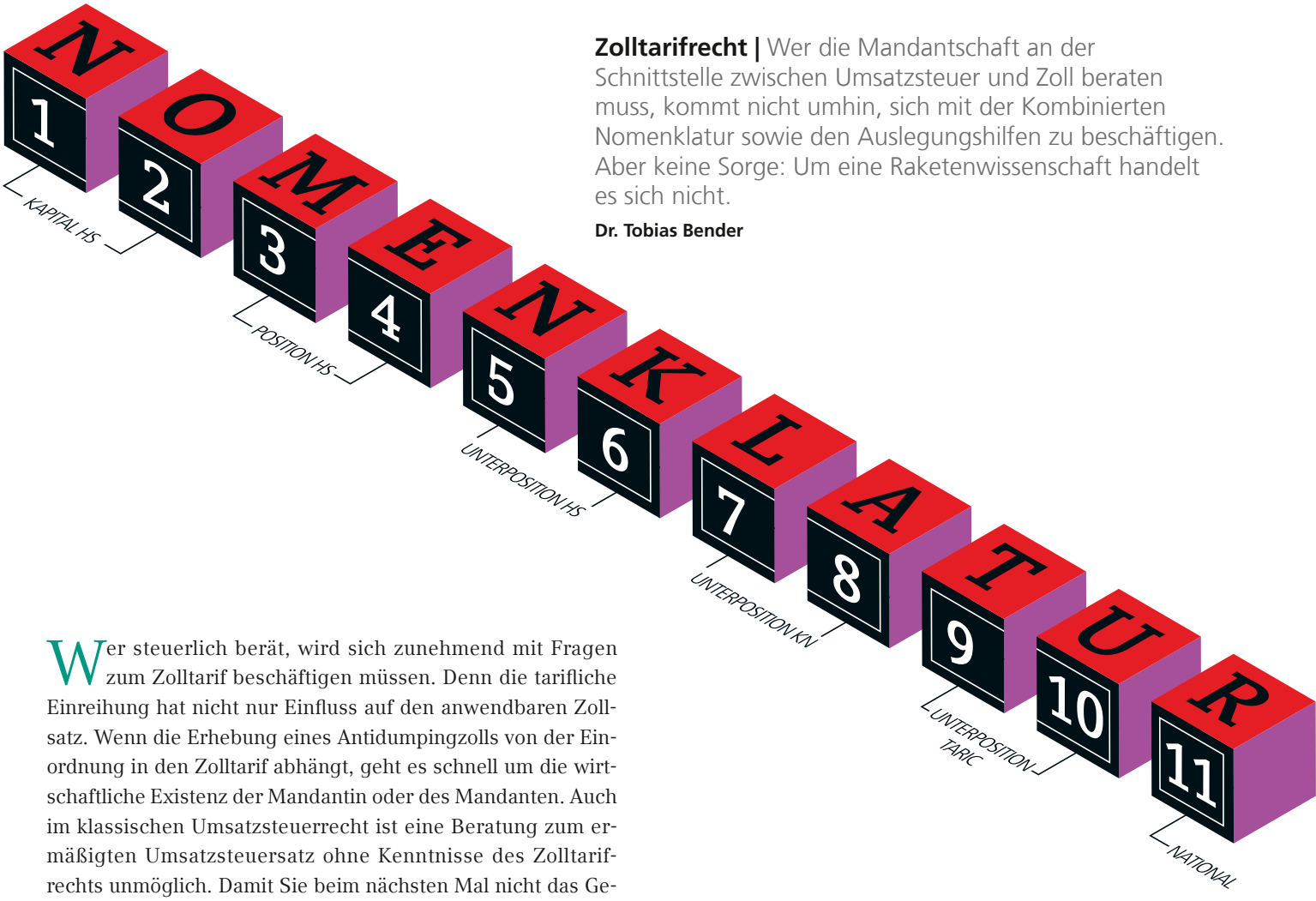

Zolltarifrecht | Wer die Mandantschaft an der Schnittstelle zwischen Umsatzsteuer und Zoll beraten muss, kommt nicht umhin, sich mit der Kombinierten Nomenklatur sowie den Auslegungshilfen zu beschäftigen. Aber keine Sorge: Um eine Raketenwissenschaft handelt es sich nicht.

Dr. Tobias Bender

Wer steuerlich berät, wird sich zunehmend mit Fragen zum Zolltarif beschäftigen müssen. Denn die tarifliche Einreihung hat nicht nur Einfluss auf den anwendbaren Zollsatz. Wenn die Erhebung eines Antidumpingzolls von der Einordnung in den Zolltarif abhängt, geht es schnell um die wirtschaftliche Existenz der Mandantin oder des Mandanten. Auch im klassischen Umsatzsteuerrecht ist eine Beratung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz ohne Kenntnisse des Zolltarifrechts unmöglich. Damit Sie beim nächsten Mal nicht das Gespräch auf ein anderes Thema lenken müssen, wenn das böse Wort Zolltarif fällt, sollten Sie weiterlesen. Aber keine Angst: Das Zolltarifrecht ist intellektuell nicht überfordernd. Es ist konkret, nicht verschachtelt und verlangt kein gesellschafts- oder insolvenzrechtliches Vorwissen. Manchmal ist es auch zum Lachen. Mehr noch als in anderen Rechtsgebieten gilt hier: Wissen heißt, wissen, wo es steht.

Verzahnung von Umsatzsteuer und Zolltarif

Der praktisch wichtige Ermäßigungstatbestand des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), der nicht nur für die Einfuhr, sondern auch für die Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb gilt, verweist auf die Anlage 2 UStG. Sie erfasst in 53 laufenden Nummern alle Lebensmittel, mit Ausnahme von Luxuswaren wie Kaviar, Schalentiere oder Schnecken, allerdings nur bestimmte Getränke wie Milch, bestimmte Milchmischgetränke, Smoothies und Leitungswasser, nicht jedoch abgefülltes Wasser, Frucht- und Gemüsesäfte, Limonaden, Kaffee, Tee und Mate. Neuerdings sind auch Menstruationsartikel, insbesondere Binden und Tampons, begünstigt. Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Futtermittel sind unabhängig davon erfasst, welcher Betrieb die Gegenstände geliefert hat. Medizinische Geräte und Hilfsmittel werden privilegiert, um die Sozialkassen zu entlasten. Schließlich erfreuen sich Gegenstände des Buchhandels aus bildungs- und kulturpolitischen Gründen einer Entlastung.

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

Die Anlage 2 bezeichnet alle begünstigten Gegenstände in den Spalten „Warenbezeichnung“ und „Zolltarif“. Als Beispiel sei angeführt die laufende Nr. 48:

WARENBEZEICHNUNG	ZOLLTARIF
Holz, und zwar	
a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	Unterposition **4401 10 00**
b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Unterposition **4401 30**

Wichtig ist, dass die Warenbezeichnung grundsätzlich nur illustrativ ist. Entscheidend für den Anwendungsbereich ist, wie der Gegenstand im Zolltarif definiert wird. Eine aktuelle Ausnahme wird im weiteren Verlauf vorgestellt.

Kombinierte Nomenklatur

Mit den in der Anlage 2 genannten (Unter-)Positionen des Zolltarifs ist die Kombinierte Nomenklatur (KN) gemeint. Diese seit 1987 mindestens jährlich aktualisierte Verordnung der Europäischen Union (EU) enthält eine systematische Klassifizierung aller denkbaren Waren, die nach Abschnitten, Kapiteln, Positionen und Unterpositionen eingeteilt ist. Warengruppen werden darin mit einem bis zu achtstelligen numerischen Code versehen. Das Kapitel 44 KN (Holz und Holzwaren) beginnt beispielsweise, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

WARENBEZEICHNUNG	KN-POSITION
Brennholz; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss:	**4401**
• Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen • Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:	**4401 10 00**
Nadelholz	**4401 21 00**
anderes Holz	**4401 22 00**
• Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:	**4401 30**
Sägespäne	**4401 30 10**
andere	**4401 30 90**

Die Herausforderung besteht nun darin, mit den Begriffen der KN etwas anzufangen. Hierzu muss man wissen, dass ihre Auslegung einer eigenen Logik folgt, die sich sklavisch am Wortlaut orientiert und die objektiv feststellbaren Eigenschaften einer Ware in den Vordergrund rückt, während die Verwendung der Ware nur selten eine Rolle spielt.

Auslegungshilfen

Wenn man klären will, ob eine Ware – beispielsweise Holzhackschnitzel – tatsächlich von der meist nur schlagwortartigen Bezeichnung in der KN erfasst ist, muss man die zahlreichen Hilfsmittel für die Auslegung der KN kennen. Gewöhnungsbedürftig für den Steuerrechtler mag sein, dass es zwar ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Reichweite der Anlage 2 gibt (BStBl. I 2004, 638). Dieses ist jedoch selbst für die Verwaltung nicht verbindlich. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Mitgliedstaaten nämlich schon vor 40 Jahren verboten, Dienstanweisungen zu erlassen, die den Inhalt der KN verändern. Also, maßgeblich sind allein die folgenden zolltariflichen Auslegungshilfen:

- EU-Einreihungsverordnungen,
- allgemeine Vorschriften und warenspezifische Anmerkungen in der KN,
- Erläuterungen zur KN sowie
- Erläuterungen und Avise zum Harmonisierten System (HS).

Bevor man eine KN-Position sucht und die einzureihende Ware unter die Merkmale dieser Position subsumiert, muss geprüft werden, ob es nicht eine Einreihungsverordnung der EU gibt, die dies schon für einen erledigt hat. Darin wird eine Ware, die in der Verordnung genau beschrieben wird, einer konkreten KN-Unterposition zugewiesen. Es ist eine Art Einzelfallgesetz. Diese Verordnungen sind zeitlich anwendbar auf Sachverhalte – also Umsätze, die nach ihrem Erlass stattgefunden haben. Sachlich anwendbar sind sie auf alle Gegenstände, die mit der in der Verordnung genannten Ware identisch oder ihr hinreichend ähnlich sind. Wenn es – wie häufig – keine Einreihungsverordnung gibt, muss anderweitig eine KN-Position identifiziert werden, die auf die einzureihende Ware anwendbar ist. Hierzu muss man sich zunächst in der KN auf die Suche nach einer warenspezifischen Anmerkung machen, die den Abschnitten oder Kapiteln jeweils vorangestellt ist. Außerdem enthält die KN in einem Allgemeinen Teil sechs Allgemeine Vorschriften (AV). Sie befassen sich mit

- der Bedeutung des Wortlauts und der Hierarchie der Gliederungsebenen (AV 1, 6),
- unvollständigen, unfertigen, zerlegten, gemischten oder mehrstoffigen Waren (AV 2),
- der Lösung von Konkurrenzen, wenn mehrere KN-Positionen in Betracht kommen (AV 3, 4) sowie
- Behältnissen und Verpackungen (AV 5).

Eine weitere wichtige, wenn auch nicht verbindliche Auslegungshilfe sind die von der EU-Kommission erlassenen Erläuterungen zur KN. Darin werden Waren, die teilweise sehr detailliert beschrieben werden, einzelnen KN-Unterpositionen zugewiesen. Für Verwirrung mag sorgen, dass es noch eine andere Art von Erläuterungen gibt, nämlich die Erläuterungen zum HS. Das HS ist die völkerrechtliche Vorlage für das Klassifizierungssystem der KN und bis zu den ersten sechs Stellen identisch mit ihr. Die Weltzollorganisation (WCO) gibt die Erläuterungen zum HS heraus, in denen meist in abstrakter Weise die Waren oder Warengruppen einer bestimmten (Unter-)Position des HS beschrieben werden. Darüber hinaus erlässt die WCO sogenannte Tarifavise, in denen – wie bei Einreihungsverordnungen – Waren einer konkreten (Unter-)Position zugewiesen werden. Wie die Erläuterungen zur KN sind auch die Erläuterungen und Avise zum HS nicht verbindlich.

> Entscheidend für den Anwendungsbereich ist, wie der Gegenstand im Zolltarif definiert wird.

Tarifauskünfte

Um die häufig bestehende Unsicherheit bei der Tarifierung von Waren zu beseitigen, gibt es die verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA). Hierdurch wird für drei Jahre die Einreihung einer Ware amtlich festgelegt. Zuständig für die Erteilung ist allein das Hauptzollamt (HZA) Hannover. Der Antrag muss elektronisch, etwa über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) der Zollverwaltung, gestellt werden. Antragsbefugt ist, wer nachweist, dass die betreffende Ware eingeführt wird oder werden soll. Für rein nationale Umsätze oder solche innerhalb der EU (Lieferung, innergemeinschaftlicher Erwerb) kann gebührenfrei eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) eingeholt werden. Die zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Generalzolldirektion sind im Internet abrufbar (www.zoll.de).

Korrektur gemäß Neutralitätsgrundsatz

Neu justiert wurde das Verhältnis von Zolltarif und Umsatzsteuer durch die Holzhackschnitzel-Entscheidung(en) des Bundesfinanzhofs (BFH). Darin ging es vordergründig um ein geradezu holzspalterisches Problem: Die zolltarifliche Einreihung unter Anwendung der oben skizzierten Auslegungshilfen führt dazu, dass nur Brennholz und Holzpellets, nicht jedoch Holzhackschnitzel, die als Brennmaterial verwendet werden, von Anlage 2 Nr. 48 UStG erfasst werden und damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Daraus ergibt sich ein offensichtliches Gleichheitsproblem. Obwohl all diese Waren im Brennstoffmarkt konkurrieren, profitieren nur Brennholz und Pellets von der Steuerbegünstigung. Nach einer Vorlage an den EuGH (Vogel, UR 2022, 219) entschied der BFH jüngst (Urteil vom 21.04.2022, V R 2/22, UR 2022, 693 m. Anm. Bender), dass dies gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstößt. Dieser verbietet eine steuerliche Ungleichbehandlung von austauschbaren Waren, die miteinander im Wettbewerb stehen. In Anwendung dieses Grundsatzes sind Holzhackschnitzel, da sie unter den Begriff „Brennholz“ im Sinne der Spalte „Warenbezeichnung“ von Anlage 2 Nr. 48 UStG fallen, steuerlich begünstigt. Dabei ist es unerheblich, dass sie nicht von den KN-Positionen erfasst sind, die den Begriff „Brennholz“ eigentlich konkretisieren. Damit wird der Vorrang des Zolltarifrechts bei der Bestimmung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in einem wichtigen Punkt korrigiert. Steuerbegünstigt sind alle Gegenstände, die von dem in der Spalte „Warenbezeichnung“ enthaltenen Begriff erfasst sind und entweder auch unter den zolltariflichen Begriff (Spalte: „Zolltarif“) fallen oder mit einer davon erfassten Ware in Konkurrenz stehen.

Klagen sie ruhig

Ist Ihre Mandantschaft auch nach Durchführung des Einspruchsverfahrens nicht zufrieden, zögern Sie nicht, zur Klage zu raten, sofern der Fall nicht völlig aussichtslos erscheint. Solange Sie beschreiben können, was Ihr Mandant letztlich wirtschaftlich erreichen möchte (das sogenannte materiellrechtliche Begehren), können Sie wenig falsch machen. Die Finanzgerichte (FG) sind zur Amtsermittlung verpflichtet und müssen die Anträge im Interesse des Rechtsschutzes auslegen. Verspätetes Vorbringen gibt es faktisch nahezu nicht. Ein schönes Beispiel bietet der Fall eines Importeurs von Hundesnacks, der vor dem FG Hamburg gegen die vom BMF vertretene Auslegung einer EuGH-Entscheidung den ermäßigten Steuersatz erstritt (UStB 2021, 5). ●

DR. TOBIAS BENDER
Richter am Finanzgericht Hamburg

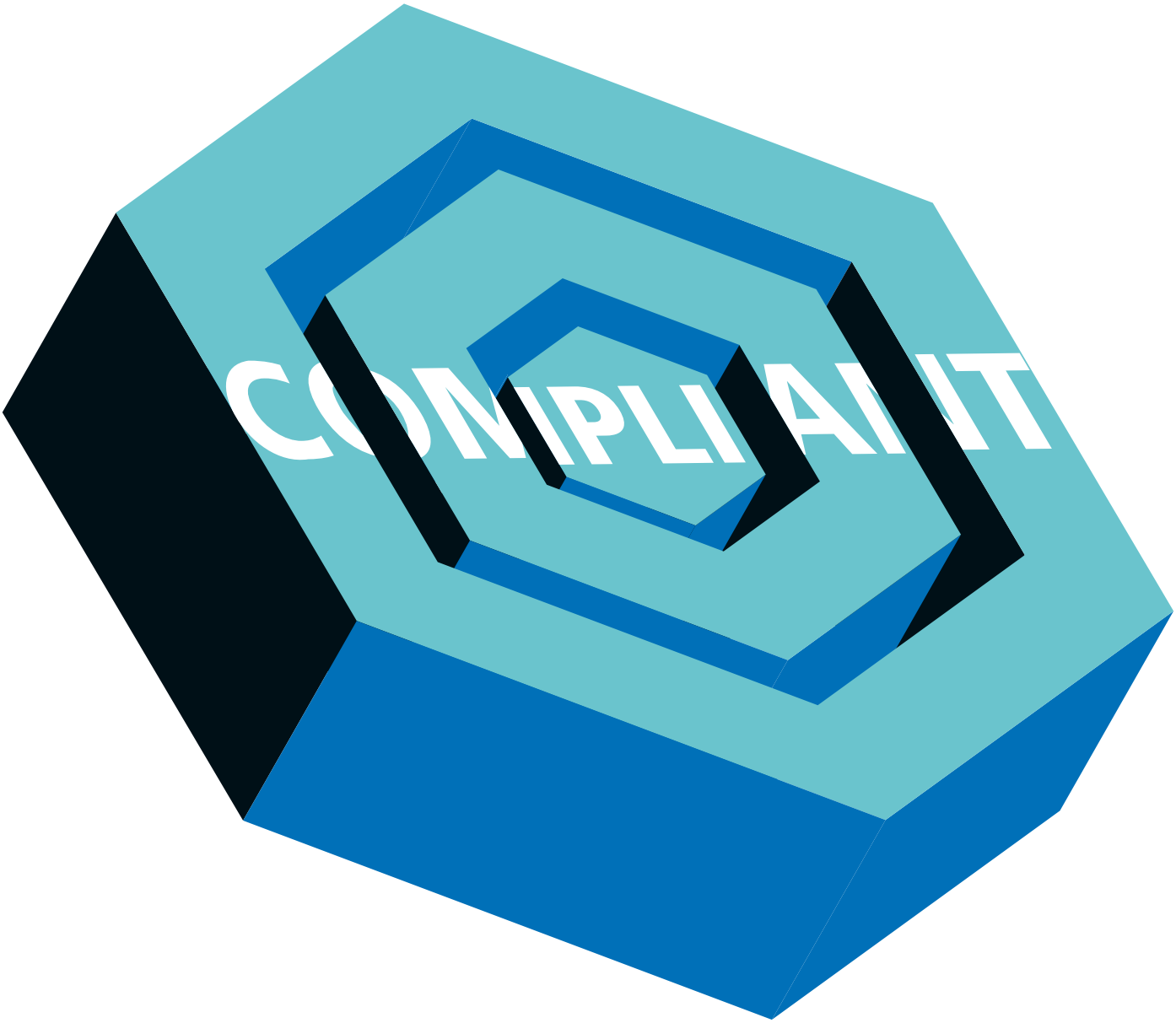

Den Gleichklang anstreben

Umsatzsteuer- und Zoll-Compliance | Die Unternehmen sind gut beraten, bei der Umsatzsteuer und dem Zoll die Verantwortlichkeiten näher zusammenzubringen, mit dem Ziel, rechtskonforme und sichere Prozesse zu implementieren.

Eva Rehberg

Es gibt Compliance Officer, Compliance-Verantwortliche sowie Compliance-Projekte. Alles, was compliant ist, scheint irgendwie gut, richtig und angesagt zu sein. Daher gehen wir hier darauf ein, was Compliance mit Umsatzsteuer und Zoll zu tun hat, und warum nur beides zusammen funktioniert. Rechtskonforme Prozesse sind wichtig, weil sie eine gesetzliche Vorgabe sind, deren Erfüllung durch die jeweils zuständige Behörde kontrolliert wird. Im Zusammenhang mit Umsatzsteuer und Zoll bedeutet das also die Einhaltung der einschlägigen Gesetze sowie ihrer flankierenden Richtlinien und Verordnungen. Darüber hinaus hat Compliance aber noch eine weitere Bedeutung für die Unternehmen.

Risikominimierung

Aus Sicht der Firmen ist erfahrungsgemäß das Vermeiden beziehungsweise Minimieren von Risiken für das Unternehmen und dessen Organe, die durch Nichteinhaltung von Zoll- und Umsatzsteuervorschriften entstehen, besonders wichtig. Hier sind finanzielle Risiken resultierend aus Nachzahlungen sowie den damit regelmäßig einhergehenden Zinsen sowie Säumnis- und Verspätungszuschlägen zu nennen und beim Zoll Lieferverzögerungen sowie eine damit einhergehende Unzufriedenheit von Geschäftspartnern oder ein Reputationsschaden.

Haftung vermeiden

Es ist zu beobachten, dass die Zoll- beziehungsweise Steuerverwaltung im Falle von Verfehlungen jeglicher Art, insbesondere bei Unrichtigkeiten, die im Rahmen von Prüfungen festgestellt werden, zunehmend straf- oder bußgeldrechtliche Sanktionen für das Unternehmen und dessen Organe vorsieht. Immer wieder ist das sogenannte Organisationsverschulden ein Thema, was bedeutet, dass die Geschäftsleitung nicht die richtigen Strukturen geschaffen hat, um rechtskonforme Abläufe zu ermöglichen und abzusichern. Und in zunehmend mehr Fällen werden auch nur bei kleineren Versäumnissen inzwischen Ermittlungen wegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder gar Steuerhinterziehung eingeleitet.

Prozessoptimierung

Compliance nur als Abwehrmaßnahme zu betrachten, geht jedoch nicht weit genug. Der Mehrwert von Compliance besteht zunächst in der mit der Implementierung einhergehenden Struktur und Optimierung von Prozessen und Daten. Direkte Folge dieser Maßnahmen ist eine Effizienzsteigerung durch Arbeitserleichterungen für die mit Compliance-relevanten Tätigkeiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein weiteres Ziel von Compliance ist es, Prozesse – oft auch durch die Standardisierung und Automatisierung einzelner Prozessschritte – zu optimieren, um das Risiko von Fehlern durch Reduktion manueller Prozesse und Vermeidung von Systembrüchen abzumildern.

Fehlendes Monitoring

In vielen Unternehmen ist nicht bekannt, wie viele Zölle und sonstige Einfuhrabgaben überhaupt gezahlt werden. Die Rechnungen der Dienstleister werden geprüft und bezahlt, ein Monitoring darüber, was an Zöllen, Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuern im Einzelnen anfällt, gibt es jedoch nur selten. Um festzustellen, ob man zu viel oder vermeidbare Einfuhrabgaben zahlt, ist daher ein klarer Blick auf die aktuelle Situation geboten. Nachdem wir uns mit dem Begriff und dem Sinn von Compliance befasst haben, gehen wir nun auf Umsatzsteuer und Zoll ein, die vermeintlich so weit voneinander entfernt sind.

Überschneidung bei Umsatzsteuer und Zoll

Oft noch unbekannt, aber dennoch eng, ist die Verzahnung zwischen dem Umsatzsteuer- und Zollrecht. Zugegeben, der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist gerade dabei, den bisher angenommenen Gleichklang aufzubrechen. Gleichwohl ist es aber so, dass der Belegnachweis, um eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung zu dokumentieren, im Normalfall der Ausgangsvermerk des Zolls ist und der Umsatzsteuersatz von einer zolltariflichen Einreihung der jeweiligen Ware abhängt. Darüber hinaus ist der Zollwert, der bei der Einfuhr einer Ware ermittelt wird, die Grundlage für die Berechnung des Einfuhrumsatzsteuerwerts. Weiter ist der Einfuhrabgabenbescheid der Zollbehörde das Dokument, das neben anderen zwingend erforderlich ist, um die Vorsteuerabzugsberechtigung für die Einfuhrumsatzsteuer nachzuweisen. Schließlich werden bei einer Zollprüfung auch Sachverhalte aufgenommen, die umsatzsteuerlich relevant sind, sowie auch umgekehrt bei Umsatzsteuersonder- oder Betriebsprüfungen zollrelevante Informationen berücksichtigt. All das zeigt deutlich, wie eng beide Themen miteinander verknüpft sind. Wenn man über Prozesse nachdenkt, die eine rechtskonforme Abwicklung, sowohl im Zoll- als auch im Umsatzsteuerbereich, sicherstellen, erschließt sich ganz offensichtlich, dass ein korrekter Umsatzsteuerprozess zwingend zusammenhängt mit einem ebenso fehlerfreien Zollprozess und manchmal auch umgekehrt. Was sind also die täglichen und sehr praktischen Herausforderungen einer funktionierenden Zoll- sowie Umsatzsteuer-Compliance im Unternehmen?

Organisatorische Situation vieler Unternehmen

Wenn man sich in einem Unternehmen auf die Suche nach einem Spezialisten für die Umsatzsteuer begibt, wird man meist in der Buchhaltung oder der Steuerabteilung fündig. Nur bei den sehr großen Unternehmen sind Kollegen zu 100

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

Prozent für die Umsatzsteuer zuständig. Im großen Feld des Mittelstands jedoch wird die Umsatzsteuer häufig mal so mitgemacht, die zuständigen Personen haben also darüber hinaus noch andere Aufgaben zu erledigen. Demgegenüber gibt es wenige Themengebiete, die in einem Unternehmen organisatorisch an so unterschiedlichen Stellen aufgehängt sind wie der Zoll. Die Betriebe, die sich bewusst sind, Zollthemen zu haben, wählen unterschiedlichste Organisationsstrukturen. Zollverantwortung und -wissen findet sich in der Steuerabteilung, der Logistik, dem Rechtsbereich, dem Supply Chain Management, der Buchhaltung, dem Versand, dem Einkauf, dem Verkauf, der Konstruktion oder an anderen Orten. In manchen Unternehmen sind die Abteilungen nach Produktgruppen organisiert. Dort kann es Zollprozesse für Produkt A und parallel Zollprozesse für Produkt B geben, die nicht zwingend miteinander abgestimmt sind. Daher wird auch das Zollthema häufig nur mitgemacht von Mitarbeitern, die oft eher zufällig und ohne Vorbildung in diesen Bereich hineinrutschen. Überdies gibt es noch Unternehmen, in denen die Verantwortlichen denken, keine originären Zollverpflichtungen zu haben, weil alle Tätigkeiten an (Paket-)Dienstleister oder Spediteure abgegeben wurden. Vielen meiner Kollegen mag es schon so ergangen sein; man hält einen Vortrag über Zoll und Umsatzsteuer – es sind glücklicherweise beide Vertreter der jeweiligen Zunft eines Unternehmens anwesend – und die betreffenden Mitarbeiter haben sich tatsächlich nie zuvor miteinander über diese Überschneidungen unterhalten.

> Oft noch unbekannt, aber dennoch eng, ist die Verzahnung zwischen dem Umsatzsteuer- und Zollrecht.

Was ist zu tun?

Die Praxis zeigt, dass es zwingende Voraussetzungen gibt, damit die Organisation hinsichtlich der Umsatzsteuer- und Zollprozesse zu rechtskonformen Ergebnissen – also zu Compliance – führt. Beispiele sind eine abteilungsübergreifende Kommunikation und Abstimmung der Schnittstellenprozesse mit den Umsatzsteuer-, Stammdaten- sowie IT-Verantwortlichen, die Berücksichtigung von Umsatzsteuer und Zoll in den IT-Projekten sowie die Einbeziehung von Umsatzsteuer und Zoll in die Überlegungen von Steuerstrukturierungen sowie das Monitoring von Zollabgaben und Einfuhrumsatzsteuer beziehungsweise Management von Dienstleistern zwecks Erfüllens der relevanten Tätigkeiten.

Zölle und Steuern

Noch ein Wort zu den Zöllen. Wie hängen diese mit den Steuern zusammen? In der Praxis ist die Verbindung von Zoll und Steuern in den Unternehmen häufig immer noch nicht bekannt oder sie wird schlicht nicht berücksichtigt. Selbstverständlich gibt es viele Unternehmen mit einer Steuerabteilung und manchmal auch einer – in dieser integrierten – gut organisierten, fachlich und personell vorbildlich ausgestatteten Zollabteilung. Aber es gibt eben auch die anderen Konstellationen, und zwar nicht nur bei kleinen, sondern auch bei mittelständischen und teilweise sogar großen Unternehmen, wo es keine eigene Steuerabteilung gibt und schon gar keine, die sich vollumfänglich und ausschließlich mit Zollthemen beschäftigt. Gerade für diese Unternehmen und deren Entscheider ist es wichtig, die Bedeutung des Zolls in der Tax Compliance zu kennen. § 3 der Abgabenordnung (AO) beschäftigt sich mit der Begriffsbestimmung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen. Abs. 3 dieser Norm legt dabei fest, dass Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Art. 5 Nr. 20 und 21 des Zollkodex der Union (UZK) Steuern im Sinne der AO sind. Wenn also, wie derzeit in vielen Unternehmen der Fall, mit dem Ziel einer Tax Compliance Prozesse implementiert und dokumentiert werden, ist die Umsatzsteuer häufig enthalten, vielleicht weil sie eine Steuer ist. Das System wäre jedoch nicht vollständig, ließe man die Zölle außen vor.

Zusammenfassung

Woher kommt also die herzliche Abneigung des Umsatzsteuerrechtlers gegenüber dem Zollrecht und die des Zöllners gegenüber dem Umsatzsteuerrecht? Vermutlich ist es schlicht die fehlende Kenntnis über das jeweils andere Gebiet. Leider geht auch die Verwaltung nicht mit gutem Beispiel voran, denn dort ist eine Behörde für den Zoll (Bundesfinanzverwaltung) und eine andere für die Umsatzsteuer (Landesfinanzverwaltung) zuständig. Die Kommunikation ist, sanft ausgedrückt, ausbaufähig. Daher sind die Unternehmen gut beraten, die Verantwortlichen für Umsatzsteuer und Zoll näher zusammenzubringen und die Themen gemeinsam anzugehen, mit dem Ziel, rechtskonforme und sichere Prozesse zu implementieren. Der Aufwand lohnt sich am Ende in vielerlei Hinsicht, denn wie las ich in der Signatur des Compliance Officers eines Unternehmens: „Wenn Du denkst, Compliance sei teuer, versuch's mal ohne." ●

EVA REHBERG
Diplom-Finanzwirtin bei Ebner Stolz in Hamburg

MEHR DAZU

Beratungspaket „TAX-Compliance mit System",
www.datev.de/shop/71498

Einfuhr-umsatzsteuer ohne Zoll?

EuGH-Rechtsprechung | Eine jüngere Entscheidung des höchsten europäischen Gerichts wirft mehr Fragen auf, als Antworten zu geben. Handelt es sich dabei um eine Einzelfallentscheidung oder tatsächlich um eine Abkehr vom bisherigen Wirtschaftskreislaufgedanken?

Prof. Dr. Thomas Bieber und Dr. Peter Pichler

Zugegeben, das Thema wirkt sperrig. Aber es betrifft zahlreiche Importunternehmen und Logistikdienstleister. Gemeint sind Einfuhren aus Drittländern in die Europäische Union (EU) oder nach Deutschland. Jedoch nicht jene Fälle, bei denen alles glattgeht, sondern die, bei denen etwas schiefgegangen ist, also Fehler passiert sind, rechtlich gesprochen Zollverstöße begangen wurden, die in der Praxis angesichts der Komplexität der zollrechtlichen Vorschriften auf vielfältige Art und Weise immer wieder auftreten. Aus Sicht der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) stellen sich folgende Fragen: Begründet ein Zollverstoß eine Einfuhrumsatzsteuerschuld? Und entfällt diese, wenn die Zollschuld wegfällt? Zur Lösung dieser Fragen hat sich in der Rechtsprechung der sogenannte Wirtschaftskreislaufgedanke entwickelt. Der Begriff ist jedoch schwer fassbar, dementsprechend kasuistisch sind die bisher ergangenen Urteile. Die jüngste Rechtsprechung hat ebenfalls keine Klarheit gebracht, sondern mehr Fragen aufgeworfen.

EUSt und Zoll sind nicht untrennbar

Die EUSt-Schuldentstehung richtet sich bei Zollverstößen nach § 21 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit Art. 79 Unionszollkodex (UZK). Nach der seit 2016 etablierten ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist diese Verknüpfung jedoch durchaus nicht zwingend (vgl. EuGH 02.06.2016, Rs. C-226/14 und C-228/14, Eurogate Distribution; 01.06.2017, Rs. C-571/15, Wallenborn Transports; 10.07.2019, Rs. C-26/18, Federal Express). Vielmehr setzt eine EUSt-Schuldentstehung voraus, dass die betreffenden Waren in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangt sind und somit einem Verbrauch, also einem mit Mehrwertsteuer belasteten Vorgang, zugeführt werden konnten. Die Entstehung von Zoll- und EUSt-Schuld können nach der EuGH-Rechtsprechung also durchaus auseinanderfallen.

Eingang in den Wirtschaftskreislauf

Veranschaulicht werden kann der Wirtschaftskreislaufgedanke anhand des EuGH-Urteils in der Rs. Federal Express. Dabei ging es um den Transport von Waren aus Drittländern, die über Deutschland vorschriftswidrig ins Zollgebiet der Union verbracht und in weiterer Folge an den Bestimmungsort nach Griechenland befördert wurden. Eine EUSt-Schuldentstehung setzt nach Ansicht des EuGH voraus,

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

dass die fraglichen Waren in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangt sein müssen. Dabei ist grundsätzlich zu vermuten, dass die Waren in jenem Mitgliedstaat in den Wirtschaftskreislauf eingegangen sind, in dem das Fehlverhalten erfolgte. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Sofern nachgewiesen werden kann, dass trotz des zollrechtlichen Fehlverhaltens ein Gegenstand erst im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats (Bestimmungsland) in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangt ist beziehungsweise gelangen soll, entsteht die EUSt-Schuld nur im Bestimmungsland. Denn die EUSt kann nur einmal entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Zollschuld in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist. Im konkreten Fall wurde die Ware trotz Zollverstoß unzweifelhaft nicht in Deutschland verbraucht, sondern nach Griechenland transportiert und ist erst dort in den Wirtschaftskreislauf eingegangen. Dementsprechend war die EUSt nicht in Deutschland, sondern in Griechenland festzusetzen.

Umsetzung durch deutsche Gerichte

Der Wirtschaftskreislaufgedanke wurde bereits von den deutschen Finanzgerichten (FG) aufgegriffen. Das FG Hamburg bestätigte, dass selbst die Beeinträchtigung von zollamtlichen Kontrollmöglichkeiten, die sich zwingend aus der Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung ergebe, nicht das Entstehen der EUSt-Schuld rechtfertige und dass die EUSt-Schuld nur bei Eingang der Ware in den Wirtschaftskreislauf der Union entstehe (Urteil vom 19.11.2019, 4 K 250/16). Zudem dürfe der Nachweis des Eingangs der Ware in den Wirtschaftskreislauf eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats nicht an die Versteuerung dieses Gegenstands in diesem Staat geknüpft werden, sofern dieser Nachweis bereits anderweitig geführt werden könne, etwa indem nachgewiesen werde, dass die Gegenstände an ihren endgültigen Bestimmungsort befördert wurden. Das FG München konkretisierte, dass es für die Verwirklichung des Einfuhrtatbestands nicht ausreiche, wenn Gegenstände körperlich in das Gebiet der EU gelangen (Urteil vom 09.04.2019, 14 K 408/17). Gegenstände gelangen insbesondere dann in den Wirtschaftskreislauf der EU, wenn ihre Verwendung die Güter-, Dienstleistungs- und Geldbewegungen zwischen den Wirtschaftssubjekten, insbesondere Unternehmen, privaten Haushalten, Banken und Versicherungen sowie staatlichen Stellen, beeinflusst. So gelangt ein Flugzeug, das zur Personenbeförderung auf Inlandsflügen eingesetzt wird, in den Wirtschaftskreislauf, nicht aber ein Flugzeug, das nach kurzem Aufenthalt wieder in die Schweiz zurückkehrt. Die EUSt entsteht erst, wenn das Flugzeug mit zumindest einer Passagierin oder einem Passagier in Richtung Beförderungsziel abhebt, weil erst mit dem Start eine steuerbare Dienstleistung erbracht werde, so das FG Hamburg (Urteil vom 04.05.2020, 4 V 28/20). Dieser Grundsatz greift nach dem FG Baden-Württemberg auch, wenn ein Fahrzeug nach kurzer Fahrt zum Übergabeort in einem Mitgliedstaat in den Wirtschaftskreislauf gelangt (Urteil vom 22.10.2019, 11 K 2256/17). Das FG Hamburg entschied, dass die jüngere EuGH-Rechtsprechung zur EUSt-Schuldentstehung, insbesondere die Rs. Federal Express, auch auf das vorschriftswidrige Verbringen von Waren, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, anwendbar sei, wenn diese im Erhebungsmitgliedstaat beschlagnahmt werden (Urteil vom 14.01.2020, 4 K 123/15). Eine EUSt-Schuld entstehe nur, wenn eine Ware vor der Sicherstellung im Erhebungsgebiet dort in den Wirtschaftskreislauf der EU eingegangen sei. Dies setze eine über den Transit hinausgehende Behandlung der Ware voraus, die zur Entstehung eines steuerbaren Umsatzes geführt habe oder führen würde. Das FG Hamburg betonte weiter, dass durch eine Beschlagnahme die Ware zwar nicht räumlich aus einem Mitgliedstaat verbracht werde, jedoch durch das öffentlich-rechtliche Verfügungsverbot gleichwohl – genau wie bei der Wiederausfuhr oder einer Verbringung – dem Wirtschaftskreislauf des Erhebungsmitgliedstaats entzogen werde. Schließlich hielt das FG Hamburg fest, dass nach der EuGH-Rechtsprechung Waren, die einer zollamtlichen Überwachung entzogen oder vorschriftswidrig verbracht werden, diese in dem Mitgliedstaat, in dem die Entziehung oder die Verbringung stattgefunden habe, in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangen (Urteil vom 04.06.2021, 4 K 135/17). Allerdings handle es sich bei dieser Annahme lediglich um eine gesetzliche Vermutung, die widerlegt werden könne. Der Beweis des Gegenteils sei erst erbracht, wenn nachgewiesen werde, dass trotz des zollrechtlichen Fehlverhaltens ein Gegenstand im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem dieser Gegenstand zum Verbrauch bestimmt war, in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangt sei. In der Folge trete der Tatbestand der Einfuhr in diesem anderen Mitgliedstaat ein. Diese Grundsätze gelten nach Ansicht des FG Hamburg auch im vorliegenden Fall des vorschriftswidrigen Verbringens.

Kritik an der Umsetzung

Im deutschen Schrifttum wurde die Rechtsprechungslinie zum Eingang in den Wirtschaftskreislauf und deren Rezeption durch die deutschen FG auch kritisiert (vgl. Thaler, Die Rechtsprechung des EuGH zum Einfuhrumsatzsteuerrecht – ein aktueller Sachstand, ZfZ 2021, 172 f.). Würde bei einem Schmuggel die ohne Zollanmeldung geschmuggelte und daher unter Zollverstoß verbrachte Ware durch die Täter weiterbefördert, wäre es den Tätern nach der Rechtsprechung des FG Hamburg möglich, durch den Nachweis des geplan-

ten Transits in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland die Summe der hinterzogenen EUSt auf null zu reduzieren, da diese ja nicht in Deutschland entstanden sei. Darüber hinaus bestünde das Risiko, dass Täter sich durch eine entsprechende Argumentation vor den Strafgerichten auch bei Sicherstellung der Ware an der ersten Eingangszollstelle von der im Raum stehenden (Versuchs-)Strafbarkeit für die Hinterziehung der EUSt entlasten können, indem sie den zumindest geplanten Transit in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland nachweisen.

Abkehr vom Wirtschaftskreislaufgedanken?

Das jüngste EuGH-Urteil vom 7. April 2022 ist ein Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung zum Wirtschaftskreislaufgedanken (Rs. C-489/20, UB). Laut zugrunde liegendem Sachverhalt wurden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus Weißrussland nach Litauen geschmuggelt. Dabei wurden Zigaretten über die Staatsgrenze geworfen und in Besitz genommen. Am selben Tag wurde das Kraftfahrzeug, das die Zigaretten innerhalb Litauens transportierte, von Grenzbeamten angehalten und man beschlagnahmte die Zigaretten. Im weiteren Verlauf wurde eine Geldstrafe verhängt und die Einziehung und Vernichtung der Zigaretten angeordnet, die ein Jahr nach der Beschlagnahme erfolgte. Die litauischen Zollbehörden schrieben Verbrauchs- und Einfuhrumsatzsteuer vor. Zoll hingegen wurde nicht vorgeschrieben, da nach Ansicht des litauischen Zollamts die Zollschuld nach Art. 124 Abs. 1 lit. e UZK erloschen sei. Der EuGH führt in seinem Urteil aus, die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) enthalte keine Bestimmung, die ein Erlöschen der EUSt-Schuld im Falle des Erlöschens der Zollschuld für Schmuggelware im Sinne von Art. 124 Abs. 1 lit. e UZK vorsehe. Daraus folge, dass die einmal entstandene EUSt für solche Waren fortbestehe. Das Erlöschen der entsprechenden Zollschuld sei insoweit für die EUSt ohne Bedeutung.

> Allerdings handle es sich bei dieser Annahme lediglich um eine gesetzliche Vermutung, die widerlegt werden könne.

Folgerungen

Der EuGH begründet die Nichtanwendbarkeit des Art. 124 Abs. 1 lit. e UZK in seinem jüngsten Urteil in der Rs. UB im Wesentlichen damit, dass die MwStSystRL keine entsprechende Vorschrift enthält. Aus dem vorliegenden Urteil folgert er für die Auslegung des § 21 Abs. 2 UStG, dass dieser in den Fällen des Art. 124 Abs. 1 lit. e UZK nicht anzuwenden sei. Mit anderen Worten läuft die Verweisung auf diesen zollrechtlichen Erlöschenstatbestand ins Leere und die EUSt-Schuld bleibt bestehen. Eine weitergehende Frage ist daher naheliegend: Ist das vorliegende Urteil dahingehend zu verstehen, dass auch die anderen Erlöschenstatbestände des Art. 124 UZK nicht auf die EUSt anwendbar sein sollen? Denn die MwStSystRL enthält hier ebenfalls keine vergleichbaren Bestimmungen. Das österreichische Bundesfinanzgericht (BFG) hat anknüpfend an das EuGH-Urteil vom 7. April 2022 jüngst entschieden, dass es bei einem Erlöschen der Zollschuld nach Art. 124 Abs. 1 lit. h UZK nicht zu einem Erlöschen der EUSt-Schuld kommt (BFG-Erkenntnis vom 29.06.2022, RV/6200006/2018).

Fazit

Die Feststellungen des EuGH in der Rs. UB werfen insbesondere für den Bereich der EUSt mehr zusätzliche Fragen auf als zur Klärung beizutragen. Einerseits könnte man die Feststellungen des EuGH so interpretieren, dass er – entsprechend der Systematik des Vorabentscheidungsverfahrens – im vorliegenden Fall nur auf die explizit vom vorlegenden Gericht gestellte Frage zur Anwendung des Art. 124 Abs. 1 lit. e UZK für den Bereich der EUSt eingegangen sei. Im Übrigen wäre er aber seine bisherige Rechtsprechung zum Eingang der Ware in den Wirtschaftskreislauf als Grundvoraussetzung für das Entstehen einer Einfuhrumsatzsteuerschuld unberührt geblieben (s. Bieber/Pichler/Summersberger, Einfuhrumsatzsteuer ohne Zoll: Kehrtwende in der Rechtsprechung des EuGH zum Wirtschaftskreislaufgedanken, SWI 2022, 304 ff.). Andererseits könnte man die Ausführungen des EuGH jedoch auch dahingehend interpretieren, dass er das in seiner bisherigen Judikaturlinie zum Ausdruck gebrachte Erfordernis des Eingangs in den Wirtschaftskreislauf als Grundvoraussetzung für die Entstehung einer EUSt-Schuld (bewusst) aufgeben wollte. Dies würde aber bedeuten, dass künftig auch dann eine EUSt-Schuld entstehen könnte, selbst wenn von einem tatsächlichen Eingehen in einen Wirtschaftskreislauf nicht mehr die Rede sein kann. Ob es sich beim Urteil in der Rs. UB um eine Abkehr vom Wirtschaftskreislaufgedanken oder um eine Einzelfallentscheidung handelt, muss an dieser Stelle offenbleiben. Insoweit ist die weitere Entwicklung in der Judikatur abzuwarten. ●

PROF. DR. THOMAS BIEBER
Professor für Steuerrecht sowie Vorstand des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an der Johannes Kepler Universität Linz

DR. PETER PICHLER
Steuerberater und Partner bei LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater in Linz

Die Chance liegt im Prozess

Strategie | Digitalisierung geht nicht allein und vor allem auch nicht von allein. Im Interview erläutern CMO Prof. Dr. Peter Krug und CTO Prof. Dr. Christian Bär, wie DATEV die Mitglieder und Kunden durch den digitalen Wandel begleitet und bei den aktuellen Herausforderungen unterstützt. Dabei geht es in erster Linie um Prozesse.

Das Interview führten Birgit Schnee und Thomas Günther

PROF. DR. PETER KRUG
Chief Markets Officer

DATEV magazin: Wir befinden uns mitten im Jahreswechsel und damit am Ende des dritten über die Maßen herausfordernden Jahres für den Berufsstand. Was stimmt Sie zuversichtlich, dass dem Berufsstand nach abgeschlossenem Jahreswechsel kein viertes übermäßig belastendes Arbeitsjahr bevorsteht?
PROF. DR. PETER KRUG: Ich würde keine falschen Hoffnungen wecken, 2023 bleibt anspruchsvoll. Die Mandanten unserer Mitglieder werden die Folgen dessen spüren, was wir gerade erleben: Konjunkturpaket, Entlastungspaket, neue Gesetzesänderungen. Daher werden diese mehr denn je ihren Berater brauchen. Das heißt, nie war Beratung so wichtig und wertvoll wie heute.

Für Kanzleien sind vor allem Kanzleiprozesse ein brennendes Thema. Wie unterstützen wir unsere Genossen hierbei?
PROF. DR. PETER KRUG: Durch unsere Produkte lassen sich die Leistungen des normalen Alltagsgeschäfts effizienter gestalten, was unseren Mitgliedern Freiraum für Beratung schafft. Allerdings müssen wir uns intensiver damit beschäftigen, wie der Anwender die Produkte auch so einsetzt, dass diese die Kanzleiprozesse optimal unterstützen.
PROF. DR. CHRISTIAN BÄR: Wir müssen unsere Mitglieder davon überzeugen, die Möglichkeiten, die wir heute schon haben, deutlich konsequenter

2023 bleibt anspruchsvoll. Die Mandanten werden die Folgen dessen spüren, was wir gerade erleben. Nie war Beratung so wichtig wie heute.

PROF. DR. CHRISTIAN BÄR
Chief Technology Officer

zu nutzen. Es gibt beispielsweise immer noch Tausende Kanzleien, die Unternehmen online in der Zusammenarbeit mit ihren Mandanten nicht einsetzen. Und jetzt ist Unternehmen online seit 2006 am Markt, also beileibe kein neues Cloud-Produkt. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer online.

Und wie schaffen wir es, dass unsere Mitglieder ihre Prozesse überdenken?
PROF. DR. CHRISTIAN BÄR: Wir haben beispielsweise den Effizienzcheck neu aufgelegt. Er zeigt der Kanzlei auf, wo sie mit ihren digitalen Prozessen steht und was sie noch optimieren kann. Es geht darum, die Möglichkeit der Optimierung mit dem Kunden zusammen zu erarbeiten.
PROF. DR. PETER KRUG: Oder nehmen wir die Mandantenanalyse. Dieses Tool analysiert den Digitalisierungsgrad jedes einzelnen Mandanten und gibt Hinweise auf Optimierungspotenziale in Lohn, Rechnungswesen und Steuern. Zielsetzung jeder Kanzlei sollte sein, standardisierte Prozesse zu etablieren. Dafür haben wir Beratungsangebote. Denn einheitliche Prozesse sind das effizienteste Mittel. Um das Beratungsangebot zu ergänzen, bieten wir seit Kurzem auch Schnittstellenberatung an. Dabei wird gemeinsam mit einem DATEV-Berater strukturiert die Nutzung von Schnittstellen in der Kanzlei geplant, um Arbeitsprozesse zu optimieren.

Eine der Hauptaufgaben der nächsten Jahre für Kanzleien wird sein, ihre Mandanten auf dem Weg in die Digitalisierung zu unterstützen. Warum kommt es unseren Mitgliedern in diesem Zusammenhang zugute, dass mittlerweile mehr als 500.000 Kunden DATEV-Lösungen für Unternehmen einsetzen?
PROF. DR. PETER KRUG: Dieses hohe Wachstum im Unternehmensmarkt ist auch darauf zurückzuführen, dass wir schon vor Jahren damit begonnen haben, in Prozessen zu denken. Zwei Aspekte haben das Ganze verstärkt: zum einen der Digitalisierungsschub durch Corona, zum anderen die engere Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant in den vergangenen Jahren, ebenfalls bedingt durch Corona. Beispiele hierfür sind Fragen zur Liquidität oder zu den Corona-Hilfen.
PROF. DR. CHRISTIAN BÄR: Den Kanzleien kommt der Kundenzuwachs bei DATEV insofern zugute, als dass wir bei den Lösungen für Unternehmen den Kollaborationsgedanken in den Mittelpunkt stellen. Die Kanz-

lei kann online auf die Daten des Mandanten zugreifen, der Mandant sieht den jeweiligen Bearbeitungsstand und daraus lassen sich dann wiederum Beratungsanlässe ableiten.

Was wäre beispielsweise solch ein Beratungsanlass?
PROF. DR. CHRISTIAN BÄR: Viele der Beratungsmöglichkeiten existieren nur dadurch, dass nicht erst sechs Wochen später die Daten zur Verfügung stehen und gebucht werden, sondern zeitnah. Wir arbeiten derzeit daran, Bonitätsauskünfte zielgerichtet in bestehende DATEV-Produkte einzubinden. Das heißt, wir wollen innerhalb des DATEV Mehrwert-Angebots unseren Mitgliedern kostenlos ein Instrument an die Hand geben, um Interessenten besser einschätzen oder bestehende Mandate zu ihrer Zahlungs- und Kreditfähigkeit beraten zu können. Und das jederzeit und nicht erst mit dem Jahresabschluss, wenn die Unternehmensdaten ausgewertet sind.

DATEV Hilfe-Center und -Community sind die besten Mittel der Hilfe zur Selbsthilfe und Kollegenhilfe untereinander.

Mehr Kunden heißt automatisch mehr Serviceaufkommen. Deshalb setzt DATEV verstärkt auf Selbsthilfemedien, die für viele Mitglieder noch sehr gewöhnungsbedürftig sind und teilweise kritisiert werden. Verliert DATEV dadurch die Nähe zu ihren Mitgliedern?
PROF. DR. PETER KRUG: Ganz im Gegenteil. Nein. Sicher mussten sich unsere Anwender erst an das DATEV-Hilfe-Center oder die DATEV-Community gewöhnen. Aber mittlerweile werden diese Angebote ebenso wie auch unsere Click-Tutorials oder Chatbots sehr gut angenommen. Denn sie sind die besten Mittel der Hilfe zur Selbsthilfe beziehungsweise Kollegenhilfe untereinander. Gefühlt hatten wir die letzten zwei Jahre fast dauernd Jahreswechsel. Trotzdem haben wir überall Erreichbarkeiten von über 50 Prozent. Das wäre ohne die Selbsthilfemedien nicht denkbar gewesen. Wir können aber nur besser werden mit unseren Selbsthilfemedien, wenn wir entsprechendes Feedback erhalten. Deswegen meine Bitte und Empfehlung an alle Anwender, die Feedback-Möglichkeiten in den Selbsthilfemedien zu nutzen.

Die Portfolioentwicklung bringt über einen längeren Zeitraum hybrides Arbeiten mit On-Premises- und Cloud-Lösungen mit sich. Was bedeutet diese Phase für unsere Mitglieder und Kunden?
PROF. DR. CHRISTIAN BÄR: Hier schicke ich gleich einmal zwei klare Botschaften vorweg: Zum einen ist hybrid nicht das Ziel. Das Ziel ist die Cloud. Wir können und wollen nicht alle Programme an einem Stichtag umstellen, dieser Big Bang wäre keine sinnvolle Alternative. Wir gestalten die Hybridphase so kurz wie möglich, aber so lange wie nötig, um einen vernünftigen Übergang für unsere Mitglieder und Kunden zu gewährleisten. Zum anderen brauchen wir Partner auf diesem Weg, weil diese Aufgabe extrem herausfordernd ist. Das kann alleine gar nicht bewältigt werden.
PROF. DR. PETER KRUG: Übrigens ist hybrides Arbeiten bei DATEV nichts Neues. Ein Beispiel für eine bereits langjährige hybride Welt ist der Finanzbuchhaltungsprozess. Die Daten werden in Unternehmen online erfasst. Werden die Daten verarbeitet, ist der Anwender im Rechnungswesen in der On-Premises-Welt. Und das merkt der Anwender gar nicht. Das muss uns auch über den Zeitraum des hybriden Arbeitens hinweg gelingen.

Portfolio wird immer gleichgesetzt mit Produkten. Mitgliedern sind aber ebenso Prozesse wichtig. Inwieweit trägt DATEV dieser Anforderung bei der Portfolioentwicklung Rechnung?
PROF. DR. CHRISTIAN BÄR: Ich stelle hier mal einen Vergleich an. Nehmen wir das iPhone. Auf dem iPhone sind Apps, die lokal installiert sind, und Apps, die nur über das Internet arbeiten. Als Anwender ist mir das egal, denn ich will eine Lösung, also einen runden Prozess. Und ob der online ist oder On-Premises, also vor Ort installiert, interessiert mich nicht. Und so ist es auch bei der Portfolioentwicklung. Ich glaube, die Herausforderung ist, den Prozess so zu gestalten, dass die Auswirkungen für die Anwender möglichst klein sind. Das heißt, wir dürfen nicht willkürlich Produkte von On-Premises auf online umstellen. Vielmehr müssen wir uns Modul für Modul ansehen und von Prozess zu Prozess vorgehen.
PROF. DR. PETER KRUG: Letztendlich ist es die Kombination der Produkte, die wir heute On-Premises haben, ergänzt um Micro-Services, die schon online waren. So wächst nach und nach der Anteil der Online-Elemente und der Part der PC- und On-Premises-Elemente wird weniger.

Einer der Gründe für die Portfolioentwicklung liegt in der Microsoft-Strategie. Können Sie diese Strategie und deren Auswirkungen auf DATEV und unsere Kunden erläutern?
PROF. DR. CHRISTIAN BÄR: Microsoft hat klar das Ziel der Azure-Cloud ausgelobt. Viele unserer Lösungen beruhen heute schon auf Microsoft-Komponenten. Künftig werden wir verstärkt auf die Microsoft-Cloud aufsetzen müssen. Das bedeutet, dass auch unsere Lösungen Cloud-fähig sein müssen. Zudem müssen sich unsere Mitglieder und Kunden auf den Technologiewechsel einstellen. Tangieren wird es zum Beispiel diejenigen, die sich heute selbst einen WTS-Server in die Kanzlei gestellt haben. Für diese Kunden arbeiten wir an einer Lösung, die sie möglichst wenig belastet. Eines ist aber heute schon ersichtlich: Es wird technisch

eher komplexer als einfacher und damit wahrscheinlich keine Lösung, die eine kleine Kanzlei allein betreiben kann. Aber genau dafür gibt es DATEV als Genossenschaft.

Von der Portfolioentwicklung zur Portfoliobereinigung: Was heißt das und nach welchen Kriterien wird dabei entschieden?
PROF. DR. PETER KRUG: Mithilfe unserer Programmstatistik können wir das tatsächliche Nutzerverhalten beobachten. Das ist schon einmal der erste wichtige Indikator für eine Bereinigung. Und dann stellen sich die Fragen, welche Prozesse morgen eigentlich noch relevant sind und welche Produkte wir für die Prozesse von morgen brauchen.
PROF. DR. CHRISTIAN BÄR: Nehmen wir einmal die Rechnungserstellung als Beispiel. Wir haben heute drei verschiedene Produkte, mit denen Verkaufsbelege erstellt werden können. Aber muss ich tatsächlich mit drei Lösungen in die Online-Welt oder langen auch zwei oder nur eine?

Wie unterstützt DATEV den Berufsstand konkret bei den aktuellen Herausforderungen wie dem zunehmenden Beratungsbedarf der Mandanten sowie Nachholeffekten bei der Digitalisierung 2023, die in den vergangenen zwei, drei Jahren aufgrund der Arbeitslast etwas auf der Strecke blieben?
PROF. DR. PETER KRUG: Ein Feature, das wir im ersten Quartal 2023 auf den Markt bringen werden, ist MyDATEV Nachrichten classic, das ich gerne als Steuerberater-WhatsApp bezeichne und das ganz neue Möglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandant eröffnet. So kann der Berater sehr schnell in einem ersten Schritt aus dem Bilanzbericht beziehungsweise der Abschlussprüfung heraus Anfragen an Mandanten stellen, um Informationen oder Dokumente auszutauschen, die für die Leistungserstellung erforderlich sind. Perspektivisch werden weitere Themen wie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und eine mehrstufige Belegfreigabe Effizienzsteigerungen und Prozessverbesserungen bringen.

BIRGIT SCHNEE UND THOMAS GÜNTHER
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU
finden Sie unter **www.datev.de/microsoft**

KLARTEXT

„Die Zukunft wird anders“

Jahrtausende lang gab es gefühlt lineare technologische Fortschritte. Veränderungen konnte man in angemessener Zeit folgen: Buchdruck, Dampfmaschine, Elektrizität und Automobile. Technologietrends folgen inzwischen der Exponentialfunktion: 1985 der erste PC, 1989 das Internet und 2007 das erste iPhone. Internet of Things, künstliche Intelligenz, Big Data und Cloud-Technologien dominieren die Gegenwart. Ein Film-Download in HD-Qualität in wenigen Sekunden ist bald Standard und Häuser bis hin zu Körperteile als 3-D-Druck sind technologisch längst möglich. Autonom fahrende Autos werden der Home-Taste eine neue Bedeutung geben.
Die Veränderungsgeschwindigkeit wächst exponentiell, doch leider können Menschen meist aus Erfahrungswerten nur linear prognostizieren. Weil das so ist, stellt dieser exponentielle technologische Wandel, mit unbeschreiblichen Entwicklungen, auch die Wirtschaft vor neue Herausforderungen und Chancen. Der Schlüssel für nachhaltige Unternehmen ist die kurzfristige Anpassungsfähigkeit und Reaktion auf diesen Zukunftstrend. Der Chef-Visionär von Google, Ray Kurzweil, bekräftigte, dass der technologische Fortschritt im gesamten 21. Jahrhundert äquivalent zu dem der vorangegangenen 20.000 Jahre ist.
Wenn eines für die Zukunft deshalb sicher gilt, dann der Satz: Die Zukunft wird anders!

> Neue Herausforderungen und Chancen

PROF. DR. PETER KRUG
Chief Markets Officer (CMO)

FOLGEN SIE MIR AUF …

Twitter: twitter.com/krugprof

sowie

LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Lieferketten im Fokus

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz | Zum 1. Januar 2023 treten Vorschriften in Kraft, die Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland verpflichten, bei ihren Geschäftspartnern vor allem in Fernost mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen eine besondere Sorgfalt an den Tag zu legen.

Carla Everhardt und Markus Schlüter

Die Asien-Pazifik-Region ist für deutsche Unternehmen die weltweit mit Abstand wichtigste Wirtschaftsregion. Im Jahr 2020 gingen laut Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über 15 Prozent der deutschen Warenexporte nach Asien; umgekehrt stammten wiederum mehr als 21 Prozent der Warenimporte aus Asien. Bedeutendster Handelspartner Deutschlands bleibt unverändert China. Aber auch Indien und die Mitglieder des südostasiatischen Staatenbunds ASEAN spielen eine relevante Rolle im deutschen Außenhandel. Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) wird auf das Asiengeschäft eine erhebliche Auswirkung haben. Das an internationalen Maßstäben im Bereich der Menschenrechte sowie Umweltstandards orientierte Gesetz trifft in Asien auf eine politisch, kulturell, sozial und wirtschaftlich vielschichtige Region. Als deutsches Unternehmen hier den Überblick zu behalten und die Anforderungen

des LkSG zu gewährleisten, dürfte in den nächsten Jahren eine der großen Herausforderungen für internationale Rechts- und Compliance-Abteilungen werden.

Schutz der Menschenrechte verbessern

Ziel des LkSG ist eine Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in globalen Lieferketten. Komplexe globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bergen infolge häufig mangelnder Transparenz und einer oft unzureichenden Durchsetzung international anerkannter Menschenrechte hohe Risiken entlang der Lieferkette. In Thailand aktive Unternehmen sollten zum Beispiel im Blick haben, dass in der thailändischen Fischereiindustrie Fälle von Zwangsarbeit und Menschenhandel bekannt wurden. Menschenhandel und Zwangsarbeit können auch in der Lebensmittel- und Textilindustrie sowie im Baugewerbe ein Problem darstellen. Im Jahr 2019 wurden beispielsweise 260 Verstöße gegen Kinderarbeit registriert. In Malaysia werden regelmäßig Fälle von Zwangsarbeit von Wanderarbeitern auf Palmölplantagen (Zulieferer der Lebensmittel- und Kosmetikindustrie) sowie in der Elektronikindustrie aufgedeckt. Da deutsche Unternehmen aufgrund ihrer starken Einbindung in weltumspannende Absatz- und Beschaffungsmärkte in hohem Maße mit menschenrechtlichen Herausforderungen in ihren Lieferketten konfrontiert werden, obliegt ihnen hier eine gewisse Vorbildfunktion.

> Die auferlegten Sorgfaltspflichten umfassen die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen sowie Umweltfragen.

Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Dies trifft besonders auf wirtschaftlich bedeutende Branchen wie die Automobilindustrie und den Maschinenbau, die Metall-, Chemie- und Textilindustrie, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie den Groß- und Einzelhandel und die Elektronikindustrie beziehungsweise die Energieversorger zu. In Relation zu ihrer jeweiligen Größe, Branche und Position in der Lieferkette nimmt das Gesetz sie in die Pflicht, Menschenrechtsrisiken in ihren Lieferketten zu identifizieren, anzugehen und zu dokumentieren. Die auferlegten Sorgfaltspflichten umfassen die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltfragen. Das Instrumentarium zur Erfüllung dieser Pflichten umfasst Risikoanalysen, Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie Dokumentations- und Berichterstattungspflichten und strukturelle Maßnahmen, die ein Risikomanagement einschließlich des Einsatzes eines Menschenrechtsbeauftragten, einer Grundsatzerklärung und eines Beschwerdemechanismus umfassen.

Risiken einordnen

Die Länder der Asien-Pazifik-Region unterscheiden sich in ihrer Geschichte, ihren Rechtsordnungen, ihren politischen Systemen sowie ihren sozioökonomischen Gegebenheiten. Die dem LkSG und seinen Compliance-Anforderungen zugrunde liegenden internationalen Abkommen wurden in diesen Ländern bislang nicht vollständig ratifiziert und umgesetzt. Aber selbst bei ratifizierten und in Kraft getretenen Abkommen ist Vorsicht geboten, denn die effektive Rechtsdurchsetzung variiert in den verschiedenen Ländern deutlich. Neben der allgemeinen Umsetzung des LkSG im Unternehmen (Zuständigkeiten, interne Verfahren usw.) sollte daher ein umfassendes Verständnis der eigenen Lieferkette erworben werden, und die länder- sowie branchenspezifischen Risiken sollten analysiert werden. Thailands zuständige Behörden führen, um das Beispiel von oben aufzugreifen, sowohl routinemäßige als auch unangekündigte Inspektionen durch. Die meisten Abteilungen haben einen Beschwerdemechanismus eingerichtet, und es gibt Verfahren, bei denen die Behörden inter-disziplinär Informationen austauschen, etwa zwischen den Arbeits- und Sozialabteilungen sowie der Königlich Thailändischen Polizei.

Einkaufsstrukturen prüfen

Im Hinblick auf die dem LkSG zugrunde liegenden Ebenen der Lieferkette sollten die Unternehmen ihre Einkaufsstrukturen in Asien kritisch überprüfen. Das LkSG bestimmt den

Fotos: Arra Vais; PM Images; Tuomas A. Lehtinen/Getty Images

eigenen Geschäftsbereich anhand jeder Tätigkeit einer Gesellschaft als Rechtsträger des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wurde. Das bedeutet, dass etwa die Einkaufsabteilung in einem asiatischen Standort Teil des so definierten eigenen Geschäftsbereichs ist. Mit dem eigenen Geschäftsbereich ist der unmittelbare Zulieferer vertraglich oder organisatorisch verbunden; daher unterliegt er ebenfalls den im LkSG bestimmten Sorgfaltspflichten. Der eigene Geschäftsbereich muss sich folglich umfassend mit der Compliance seiner unmittelbaren Zulieferer in der Asien-Pazifik-Region auseinandersetzen. Lokale Gegebenheiten sowie kulturelle Unterschiede werden diese Aufgabe in vielen Fällen erschweren. Von dem unmittelbaren Zulieferer unterscheidet sich der mittelbare Zulieferer dadurch, dass er vertraglich mit dem unmittelbaren Zulieferer, nicht aber mit dem eigenen Geschäftsbereich verbunden ist. Aufgrund der hier nur eingeschränkt gegebenen Einflussmöglichkeiten greift das LkSG nur bei substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen geschützter Rechtsgüter. Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ist also von zentraler Bedeutung für das deutsche Unternehmen.

> Der eigene Geschäftsbereich muss sich umfassend mit der Compliance seiner unmittelbaren Zulieferer in der Asien-Pazifik-Region auseinandersetzen.

Verlagerung der Compliance-Risiken

Das LkSG regelt ausdrücklich, dass im Falle missbräuchlicher Gestaltung der unmittelbaren Zulieferbeziehungen oder bei Geschäften, die einer Umgehung der Pflichten gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer dienen, der mittelbare Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer betrachtet wird. Die Einbindung externer Einkaufsgesellschaften zur Verschiebung der Compliance-Risiken ist daher sorgfältig zu prüfen. Externe Einkaufsgesellschaften, die keinen nennenswerten eigenen Wirtschaftstätigkeiten nachgehen oder keine auf Dauer angelegte Präsenz in Gestalt von Geschäftsräumen, Personal oder Ausrüstungsgegenständen vorweisen können, dürften deshalb nicht als unmittelbarer Zulieferer nach dem LkSG angesehen werden.

Vertragliche Risiken minimieren

Wie oben beschrieben, sind die Anforderungen bezüglich der Sorgfaltspflichten an den unmittelbaren Zulieferer, der in vertraglicher Beziehung zum eigenen Geschäftsbereich steht, sehr hoch. Daher sollten diese unmittelbaren Zulieferer entsprechend vertraglich eingebunden werden. Diese Einbindung kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Bereits bei der Lieferantenauswahl sollte die LkSG-Compliance eine Rolle spielen. Die Unternehmen sind gehalten, bei ihren Einkaufsaktivitäten auf Vertragsgestaltung, Vertragsmanagement und eine ordentliche Lieferantenauswahl im Sinne der LkSG-Compliance Wert zu legen. Erfolgt die vertragliche Bindung beispielsweise im Rahmen einer Lieferantenvereinbarung, sollte die LkSG-Compliance in einer separaten Klausel festgeschrieben werden. Bestehende Vereinbarungen sind entsprechend zu ändern und ergänzen.

Fazit und Ausblick

Deutsche Unternehmen sollten sich umfassend mit der LkSG-Compliance in ihrem Asiengeschäft auseinandersetzen und sich vor Inkrafttreten des Gesetzes in den Jahren 2023 und 2024 um eine umfassende Umsetzung bemühen. Einkaufsaktivitäten sollten zur Vermeidung von Compliance-Risiken stärker rechtlich begleitet werden. Eine Fokussierung auf langfristige Lieferantenanbindungen, soweit geschäftlich möglich, scheint eine sinnvolle Option zur Minimierung der Risiken zu sein. ●

CARLA EVERHARDT
Rechtsanwältin und Associate Partner bei Rödl & Partner im Geschäftsbereich internationales Wirtschaftsrecht mit Fokus auf Nahost und Afrika. Sie begleitet Mandanten beim Markteintritt im deutschen In- und Ausland, auch unter Gesichtspunkten rechtlicher und steuerlicher Nachhaltigkeit.

MARKUS SCHLÜTER
Rechtsanwalt und Partner im Geschäftsbereich Asien/Pazifik bei Rödl & Partner in Köln und Bangkok. Er arbeitet auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts sowie der Strukturierung grenzüberschreitender Direktinvestitionen und leitet den ASEAN-Desk in Deutschland.

Wenn der Mandant in Not gerät

Effektive Hilfen | Im Verhältnis zur klassischen Insolvenz sind die modernen Instrumente Schutzschirm, Sanierung in Eigenverwaltung und das ganz neue Restrukturierungsverfahren Optionen, das betroffene Unternehmen nachhaltig zu retten.

Jörg Franzke

Als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sehen Sie es täglich: Die Krisen der jüngsten Zeit gehen an kaum einem Unternehmen spurlos vorbei. Wurden viele schon von den Lockdowns arg gebeutelt, sitzt nun das Geld der Kunden der Mandantschaft alles andere als locker. Gleichzeitig laufen die Betriebskosten weiter. Da können selbst eigentlich solide Unternehmen ins Trudeln geraten – und Sie fragen sich beim Blick in die Bücher: Sind die eigentlich noch zu retten? Zum Glück lautet die Antwort in den meisten Fällen: Ja! Und zwar oft leichter als gedacht. Die meisten Unternehmerinnen und Unternehmer in Schwierigkeiten probieren zunächst klassische betriebswirtschaftliche Maßnahmen, um wieder auf einen grünen Zweig zu kommen. Dazu gehören Kosteneinsparung, frisches Kapital, Umsatzsteigerung oder auch der Ver-

Foto: Catherine Falls Commercial/Getty Images

kauf zum Beispiel besonders unrentabler Filialen oder eines Teils des Fuhrparks. Schwinden die roten Zahlen dennoch nicht, sehen die Geschäftsführer den Abgrund ungebremst auf sich zukommen. Sie sind überzeugt, dass diese Situation der Anfang vom Ende ist. Und vor etwas mehr als einer Dekade wäre das wohl oft auch so gewesen. Doch die Zeiten haben sich geändert – in diesem Fall zum Positiven.

Schuldenschnitt ohne Insolvenz

Heute stehen die Chancen, ein Unternehmen zu retten, besser als je zuvor. Hier hat sich in den vergangenen Jahren vonseiten des Gesetzgebers viel getan, der spannende neue Möglichkeiten zum Schuldenschnitt geschaffen hat. Dieser ist nicht nur ein hoffnungsvoller Silberstreif am Horizont. Er ist die Rettungsboje, die das Unternehmen sofort wieder über Wasser zieht. In vielen Fällen wird die Liquidität durch diese Maßnahme kurzfristig wiederhergestellt, denn beim Schuldenschnitt werden die Forderungen der Gläubiger stark gekürzt. Statt 100 Prozent der ursprünglichen Schulden muss nur noch eine auszuhandelnde Quote bezahlt werden, beispielsweise von zehn Prozent oder sogar weniger. Die Restschuld wird dem Unternehmen erlassen. Noch bis Ende 2020 war es für das Erreichen eines Schuldenschnitts notwendig, Insolvenz anzumelden.

> Ohne Restrukturierungsverfahren wäre das Unternehmen binnen eines halben Jahres zahlungsunfähig geworden.

Restrukturierungsverfahren

Mit dem 1. Januar 2021 hat sich das geändert. Seitdem gibt es das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Dieses neue Gesetz ist so etwas wie eine kleine Revolution, denn es ermöglicht das Kappen der Schulden ganz ohne Insolvenz – im sogenannten Restrukturierungsverfahren. Das leider selbst in Fachkreisen noch unbekannte Verfahren bietet vielen Betrieben schnelle und weitgehend unbürokratische Hilfe. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen vor allem durch Finanzverbindlichkeiten in die Bredouille geraten ist, denn nur für derartige Schieflagen ist der Schuldenschnitt im Restrukturierungsverfahren ohne Insolvenz zugelassen.

Corona-Kredite ohne Insolvenz reduzieren

Gerade wenn eine Firma die staatlichen sogenannten Corona-Kredite in Anspruch genommen hat und nun vor allem mit deren Tilgung überfordert ist, ansonsten aber schon wieder gut läuft, kann das Restrukturierungsverfahren schnell, unkompliziert und ohne bei den Kunden das geringste Aufsehen zu erregen das Unternehmen wieder auf stabile Füße stellen. Der Vorteil der staatlichen Kredite: Sie sind nicht durch Sachwerte oder Zessionen gesichert, wie das häufig bei regulären Bankkrediten der Fall ist. Dadurch lassen sie sich mit dem Restrukturierungsverfahren effektiv reduzieren. Doch nicht nur auf die staatlichen Hilfen trifft dies zu, auch aufgelaufene Rechnungen, zum Beispiel von Lieferanten und Dienstleistern, verlieren mit dem neuen Verfahren ihren Schrecken in Sekunden.

Reduzierung der KfW-Kredite

Ein typisches Beispiel für eine erfolgreiche Sanierung mithilfe des Restrukturierungsverfahrens ist der Fall einer Spedition. Deren Geschäftsführung hatte Corona-Hilfen der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Anspruch genommen, um die Lockdowns zu überstehen. Sobald es möglich war, nahm die Spedition ihren Betrieb wieder auf. Doch auch wenn dieser sich schnell wieder in etwa auf dem Niveau von vor der Pandemie einpendelte, reichten die Einnahmen nicht, um die Kreditraten zu tilgen. Ohne Restrukturierungsverfahren wäre das Unternehmen binnen eines halben Jahres zahlungsunfähig geworden. Mit Restrukturierungsverfahren hingegen konnten die KfW-Kredite um 92 Prozent gekürzt werden. Diese Maßnahme reichte aus, um die drohende Zahlungsunfähigkeit abzuwenden. Dabei dauerte das Verfahren lediglich zweieinhalb Monate.

Rettung für visionäre Unternehmen

Ein weiteres Beispiel ist der Fall einer Marke für nachhaltige Mode. Die Geschäftsidee des Unternehmens besteht darin, hochwertige Designmode im etwas erhöhten Preissegment absolut fair und unter ökologisch nachhaltigen Bedingungen zu entwerfen und herzustellen. Zum Konzept gehören kurze Transportwege und der lückenlos nachverfolgbare Weg der Kleidung von der Herstellung in Deutschland oder dem näheren europäischen Ausland bis zum Kunden. Da die Kleidung einen exklusiven Charakter besitzt, hatte die Firma zunächst auf den Online-Handel verzichtet. Der Plan war zwar, dies langfristig zu ändern, aber dem Ausbau eines Netzwerks kleiner Filialen sowie der Etablierung des Kontakts zu ausgewählten Bekleidungshäusern wurde Vorrang eingeräumt. Bis Anfang 2020 wuchs der Umsatz kontinuierlich, doch dann führte die Corona-Pandemie mit ihren Lockdowns ab Frühjahr 2020 zu einem massiven Einbruch des Umsatzes. Der nun eilig eingerichtete Online-Shop konnte dies kaum abfangen. Mit dem Kredit einer Crowdinvesting-Plattform und staatlichen Corona-Hilfen hangelte sich das Unternehmen durch diese schwierige Phase. Ab dem dritten Quartal 2021

stabilisierte sich die Nachfrage wieder, seit April 2022 übertrifft sie dank eines durch den Klimawandel gewachsenen Nachhaltigkeits- und Qualitätsbewusstseins der Kunden sogar das Niveau vor der Krise. Auch der Online-Shop läuft mittlerweile gut. Dennoch wäre das Unternehmen ohne weitere Hilfe spätestens im Herbst 2022 zahlungsunfähig geworden. Ursache dafür sind die hohen Rückzahlungsraten, aber auch notwendige Investitionen, um die gestiegene Nachfrage zu bedienen. Außerdem gab es Änderungen in der Produktion. Der Schneidereibetrieb in Portugal, der als Ersatz für eine kriegsbedingt geschlossene Textilwerkstatt in der Ukraine gefunden wurde, ist deutlich teurer als sein Vorgänger.

Restrukturierungsplan

Das Restrukturierungsverfahren hilft dem Mode-Label, die Zahlungsunfähigkeit zu verhindern. Der Restrukturierungsplan sieht vor, dass die Corona-Kredite und der Kredit von den Kleininvestoren der Crowdinvesting-Plattform mit jeweils einer Einmalzahlung abgegolten werden. Gleiches gilt für Forderungen weiterer Gläubiger, die derzeit fällig sind und denen eine Kürzung im Gesamtinteresse aller Beteiligten zugemutet werden kann. Gläubiger aus dem Gesellschafterumfeld werden sogar zu 100 Prozent gekürzt. Auf diese Weise kann der Betrieb ohne Störungen weitergeführt werden, das Unternehmen kann sich auf sein weiteres Wachstum konzentrieren und dabei sogar neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen.

Restrukturierung versus Sanierung in Eigenverwaltung

Um herauszufinden, ob sich das Restrukturierungsverfahren für die Sanierung eines Unternehmens eignet, sollte zunächst geprüft werden, welcher Art die besonders belastenden Verbindlichkeiten sind. Stellt sich bei diesem Check heraus, dass vor allem ungesicherte Finanzverbindlichkeiten die größte Hürde ausmachen, stehen die Chancen gut, die Firma durch ein Restrukturierungsverfahren in Einklang mit dem StaRUG aus der Gefahrenzone zu bringen. Ist das Unternehmen allerdings zusätzlich zu den Schulden mit zu hohen Allgemeinkosten aus langfristigen Verträgen konfrontiert, ist es wichtig, zunächst sehr sorgfältig auszurechnen und abzuwägen, ob bereits gekappte finanzielle Verbindlichkeiten ausreichen, um es erfolgreich aus der Krise zu führen. Durch das Restrukturierungsverfahren nicht verringerbare Kosten sind typischerweise längerfristige Mietverträge der Geschäfts- und Büroräume, das Leasing von Firmenwagen, Mobilfunkverträge und ähnliche Verpflichtungen.

Rettung in vielen Fällen möglich

Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass auch finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen maßgeblich zur Bedrängnis beitragen, ist aber noch lange nicht Hopfen und Malz verloren. Dann helfen meist der sogenannte Schutzschirm beziehungsweise eine Insolvenz in Eigenverwaltung. Sie erlauben sowohl den Schuldenschnitt als auch zusätzlich die meist fristlose Kündigung jeder Art von Verträgen.

Fazit und Ausblick

Im Vergleich zum klassischen Insolvenzverfahren, das häufig zur Zerschlagung des Unternehmens führte, sind die 2012 ins Leben gerufenen Verfahren Schutzschirm und Insolvenz in Eigenverwaltung wesentlich sanftere Optionen. Auch sie haben eine schnelle und nachhaltige Rettung des Unternehmens zum Ziel. Weil sie aber tiefer in die Strukturen eingreifen, aufwendiger sind und über längere Zeit laufen als das Restrukturierungsverfahren, sollten betroffene Unternehmen in jedem Fall zunächst herausfinden, ob für sie die mit dem StaRUG geschaffenen neuen Möglichkeiten infrage kommen. Die ersten Erfahrungen zeigen: In einem Großteil der Fälle ist das Restrukturierungsverfahren eine echte Chance. ●

JÖRG FRANZKE
Rechtsanwalt und Partner bei Dols | Franzke Rechtsanwälte und Notar in Berlin. Er berät Unternehmen bundesweit zu Restrukturierung und Sanierung.

Foto: Shana Novak/Getty Images

MEHR DAZU

Risiken bereits frühzeitig erkennen unter **www.datev.de/entwicklungspfad-liquiditaet**. Vor allem Schritt 1 „Liquidität analysieren und aktiv steuern", Schritt 5 „Unternehmen erfolgreich durch Umsatzschwankungen lotsen" und Schritt 7 „Risiken richtig begegnen" unterstützen Sie bei der Beratung zu Krise und Krisenfrüherkennung.

Kompaktwissen Beratungspraxis: „Insolvenznahe Mandanten: Hinweispflichten nach dem StaRUG" (E-Book), **www.datev.de/shop/12554**

Kompaktwissen Beratungspraxis: „Unternehmensrestrukturierung mit dem StaRUG", **www.datev.de/shop/35762**

„Krisenmandanten frühzeitig erkennen und richtig beraten – auch in Bezug auf StaRUG", Präsenzseminar (Vortrag), **www.datev.de/shop/78049**

„Erprobte und bewährte Sanierungspraktiken zum Schutz Ihrer Mandantschaft", Präsenzseminar (Vortrag), **www.datev.de/shop/78296**
Online-Seminar (Vortrag), **www.datev.de/shop/78526**

Güterstandschaukel

braucht Sorgfalt

Die Güterstandschaukel | Ein Wechsel zwischen den Güterständen kann dem Zweck dienen, steuerliche Vorteile zu erlangen. Dieser Schritt muss aber gut vorbereitet werden, um nicht in den Verdacht zu geraten, missbräuchlich zu handeln.

Axel Keller

Häufig ist es eine Scheidung, die den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu Lebzeiten der Ehepartner, aber gegebenenfalls auch eingetragenen Lebenspartner beendet. Nach wie vor zu wenig beachtet ist, dass die Partner eine Beendigung der Zugewinngemeinschaft auch einvernehmlich herbeiführen können, nämlich durch einen Ehevertrag. In diesem Fall entsteht nach § 1378 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Ausgleichsforderung in Höhe der hälftigen Differenz des Zugewinns jedes Ehepartners während der Ehe. Gemäß § 5 Abs. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) liegt kein steuerpflichtiger Erwerb vor, wenn der gesetzliche Güterstand in anderer Weise als durch den Tod eines Ehegatten – also auch durch Abschluss eines den Güterstand beendenden Ehevertrags – aufgehoben wird. Der Erwerb der Ausgleichsforderung durch den anspruchsberechtigten Ehepartner stellt keinen steuerbaren Vorgang dar, sodass die Ausgleichsforderung schenkungsteuerfrei erworben wird. Die Erfüllung die-

Foto: Simone Guarnieri/Getty Images

ser Forderung durch Übertragung von Vermögenswerten durch den zum Ausgleich verpflichteten (Ehe-)Partner erfolgt in Erfüllung eines kraft Gesetzes entstandenen Anspruchs und stellt keinen unentgeltlichen Erwerb dar.

Wechsel der Güterstände

Die Beendigung des gesetzlichen Güterstands erfolgt in der Praxis häufig dadurch, dass die Ehepartner einvernehmlich für die Zukunft die Gütertrennung vereinbaren. Aus verschiedenen praktischen, rechtlichen und steuerlichen Gründen soll deren Geltung häufig aber nicht dauerhaft vereinbart werden, vielmehr wechseln die Ehepartner mehr oder weniger schnell zurück in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Für dieses Wechselspiel hat sich der Begriff der Güterstandschaukel etabliert. Die schenkungsteuerrechtliche Anerkennung der Güterstandschaukel steht seit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2005 nicht mehr infrage. In einem extrem gelagerten Fall – die Ehepartner hatten die Beendigung des gesetzlichen Güterstands auf den Ablauf des einen Tages und deren Neubegründung auf den Beginn des darauffolgenden Tages vereinbart – hat der BFH einerseits darauf hingewiesen, dass die aus § 1408 Abs. 1 BGB folgende Privatautonomie der Ehepartner weitreichend und durch das Schenkungsteuerrecht anzuerkennen sei. Andererseits hat der BFH darauf hingewiesen, dass sich aus § 5 Abs. 2 ErbStG das Erfordernis einer Totalbeendigung nicht entnehmen lasse. Auch eine Frist oder Dauer für die Beendigung der Zugewinngemeinschaft sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Regelung in § 5 Abs. 2 ErbStG setze lediglich eine Beendigung des Güterstands voraus.

Auch eine Frist oder Dauer für die Beendigung der Zugewinngemeinschaft sei dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Missbräuchliche Gestaltungen

Allerdings obliegt den (Ehe-)Partnern nach der BFH-Rechtsprechung die Beweislast für die Ernsthaftigkeit der zwischen ihnen vereinbarten Beendigung des Güterstands. Wesentlicher Anhaltspunkt dafür ist die tatsächliche güterrechtliche Abwicklung, also eine nachvollziehbare, transparente Ermittlung der Ausgleichsforderung. Hinsichtlich der Dauer, für die der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgehoben werden sollte, gibt es keinen festen Anhaltspunkt. Der BFH-Entscheidung lag eine Gestaltung zugrunde, bei der die Ehepartner die Zugewinngemeinschaft lediglich für eine logische Sekunde aufgehoben hatten. Der sich aufdrängenden Missbrauchsproblematik widmet der BFH gleichwohl lediglich einen einzigen Satz. In der Praxis ist dennoch empfehlenswert, einen gewissen Zeitraum verstreichen zu lassen. Empfohlen werden – jeweils ohne nähere Begründung – drei Monate bis zu einem Jahr. Denkbar ist auch, die Schamfrist an dem Zeitraum zu orientieren, der für die Erfüllung der Ausgleichsforderung, also die Übertragung von Vermögenswerten auf den anspruchsberechtigten Ehepartner, vorgesehen und erforderlich ist. Schließlich kann erwogen werden, einem etwaigen Missbrauchsvorwurf dadurch zu begegnen, dass die Ehepartner den Ablauf des laufenden Veranlagungszeitraums für die Einkommensteuer abwarten, bevor sie in den Güterstand der Zugewinngemeinschaft zurückwechseln. Zu bedenken ist im Hinblick auf den Zeitraum, in dem die Zugewinngemeinschaft aufgehoben wird, auch, dass der BFH die Verfolgung „ehefremder Zwecke“ vermutet, wenn die Ehepartner innerhalb eines Jahres nach deren Aufhebung in die Zugewinngemeinschaft zurückwechseln. Die Eheleute setzen sich dann zivilrechtlich dem Verdacht aus, den Wechsel des Güterstands mit dem Ziel vorgenommen zu haben, Gläubigerinnen und Gläubiger des ausgleichspflichtigen Ehepartners zu benachteiligen.

Risiken

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Güterstandschaukel als Gestaltungsinstrument geeignet ist, sind damit verbundene steuerliche Risiken zu beachten. So betrifft die aus § 5 Abs. 2 ErbStG resultierende Privilegierung nur die schenkungsteuerlichen Folgen. Wird im Zuge der Erfüllung der Ausgleichsforderung anstelle der Hingabe von Geld etwa ein steuerverhaftetes Wirtschaftsgut übertragen, so kann dies ertragsteuerliche Nachteile zur Folge haben. Aber auch hinsichtlich der Schenkungsteuer ist Vorsicht geboten. Wird der Anspruch zwar unter Zugrundelegung der gesetzlichen Regelungen ermittelt und erlässt der anspruchsberechtigte Ehepartner dem ausgleichsverpflichteten Ehepartner später die Ausgleichsforderung ganz oder teilweise, so kann dies zu einer steuerbaren Schenkung des berechtigten Ehepartners führen. Eine steuerbare Zuwendung kann schließlich auch darin liegen, dass ein überhöhter, weil den gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des Zugewinnausgleichsanspruchs nicht entsprechender Anspruch vereinbart wird. In schenkungsteuerlicher Hinsicht unkritisch hingegen erscheint die Fallgestaltung, in der die vertraglich vereinbarte Höhe des Ausgleichsanspruchs geringer ist als der sich gesetzlich ergebende Anspruch. ●

AXEL KELLER
Rechtsanwalt bei Ecovis am Standort in Rostock

Gleichlautende Ländererlasse

Grunderwerbsteuer | Die obersten Finanzbehörden der Länder haben erstmals Erlasse zum neuen Ergänzungstatbestand für grundbesitzende Kapitalgesellschaften nach dem Grunderwerbsteuergesetz veröffentlicht.

Dr. Andreas Bock

Foto: Gerard Hermand/Getty Images

Bei der Neuregelung zur Besteuerung von sogenannten Share Deals im Grunderwerbsteuerrecht zum 1. Juli 2021 hat sich die Finanzverwaltung in gleichlautenden Ländererlassen vom 10. Mai 2022 zur neuen Vorschrift des § 1 Abs. 2b Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) geäußert. Da sich diese Ländererlasse inhaltlich an den gleichlautenden Ländererlassen zu § 1 Abs. 2a GrEStG orientieren, wurden auch diese, um Widersprüche zu vermeiden, unter dem gleichen Datum aktualisiert.

Signing und Closing

Signing (schuldrechtliches Geschäft) und Closing (dinglicher Vollzug) werden im Rahmen von § 1 Abs. 2b GrEStG grunderwerbsteuerlich als zwei Maßnahmen behandelt, die jedoch über eine Jahresfrist im Veranlagungsweg miteinander verknüpft werden (Ziffer 8.1 ff. der Erlasse zu § 1 Abs. 2b GrEStG). Bei endgültiger Festsetzung der Besteuerung nach dem dinglichen Vollzugsgeschäft gemäß § 1 Abs. 2b GrEStG ist eine Festsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG für den Signing-Zeitpunkt aufzuheben, soweit bereits erlassen und grundstücksidentisch. Keine Erleichterungen gab es bei den Anzeigepflichten. Beide Vorgänge sind beim jeweils zuständigen Finanzamt frist- und formgemäß anzuzeigen. Da sich die gleichlautenden Erlasse zu § 1 Abs. 2b GrEStG nur auf Zeiträume nach dem 30. Juni 2021 beziehen, enthalten sie konsequenterweise keine Aussage zur Behandlung von Anteilsübertragungen, bei denen das Signing vor Ablauf dieses Stichtags und das Closing nach dem 1. Juli 2021 erfolgt ist, ohne jedoch hierbei inhaltlich zu unterscheiden.

Beide Vorgänge sind beim jeweils zuständigen Finanzamt frist- und formgemäß anzuzeigen.

Ewigkeitsklausel

Die sogenannte Ewigkeitsklausel, die bei mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaften verhinderte, dass diese durch Zeitablauf einen Altgesellschafterstatus erlangten, wurde in den Erlassen zu § 1 Abs. 2a GrEStG gestrichen und konsequenterweise auch nicht in die Erlasse zu § 1 Abs. 2b GrEStG übernommen. Auch nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt jetzt wieder die gesetzliche Frist von fünf Jahren (§ 1 Abs. 2a GrEStG) bis 30. Juni 2021 beziehungsweise zehn Jahren ab 1. Juli 2021 in allen offenen Fällen des § 1 Abs. 2a beziehungsweise Abs. 2b GrEStG.

Formwechsel

Die Regelungen zum Formwechsel wurden umfassend verändert und grundsätzlich gesellschaftsformneutral ausgestaltet. Künftig finden Gesellschafterwechsel an der formwechselnden Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem Formwechsel in eine Kapital- beziehungsweise Personengesellschaft weiterhin Berücksichtigung als Zählerwerbe.

Kettenverkürzungen

Vergeblich hatte man gehofft, dass bei Kettenverkürzungen von Beteiligungen das Einrücken in die unmittelbare Gesellschafterstellung bei grundbesitzenden Kapitalgesellschaften steuerfrei gestellt wird. Anders verhält es sich nur, wenn der einrückende Gesellschafter bisher über eine Personengesellschaft an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Dann gilt er als mittelbarer Altgesellschafter in Bezug auf die grundbesitzende Gesellschaft. Der Erhalt der Altgesellschaftereigenschaft und damit die Steuerfreiheit einer Kettenverkürzung bleiben somit in der Regel auch bei § 1 Abs. 2b GrEStG auf Fälle einer mittelbaren Verkürzung der Beteiligungskette mit mindestens 90 Prozent Beteiligungsquote beschränkt.

Grundstückszurechnung

Nach den Erlassen gehört ein Grundstück einer Kapital- oder Personengesellschaft, wenn es im Zeitpunkt der Steuerentstehung aufgrund eines unter § 1 Abs. 1, 2, 3 oder Abs. 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgangs der Gesellschaft grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen ist. Bei der Übertragung von Beteiligungsketten besteht daher das Risiko einer Mehrfachbesteuerung von Grundbesitz auf verschiedenen Beteiligungsebenen – und damit einer Besteuerung nicht nur auf der grundbesitzenden Beteiligungsebene, sondern auch auf den darüber befindlichen Beteiligungsebenen. Die daraus resultierende Herausforderung einer Übermaßbesteuerung wird in beiden Erlassen nicht problematisiert und bleibt daher einer gesonderten Befassung auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 1. Dezember 2021 (Az. II R 44/18) sowie der BFH-Entscheidung zum Verfahren mit dem Az. II R 33/20 vorbehalten. ●

DR. ANDREAS BOCK
Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Partner bei der WTS Group am Standort in München

Partner für Ihr Business

Partner-Netzwerk | Software, Technik, Expertise – unser digitales Ökosystem macht Lösungen und Wissen vieler Spezialisten für Sie mühelos nutzbar. Ein Überblick.

Ann-Kristin Schwab und Klaus Meier

Von den DATEV-Marktplatz-Partnern über die DATEV-Partner für Beratung und IT bis hin zu den DATEV-Bildungspartnern: Im DATEV-Ökosystem tummeln sich ganz schön viele Akteure. Wir zeigen Ihnen, bei welch vielfältigen Herausforderungen Ihnen unsere Partner zur Seite stehen.

Das Ökosystem von DATEV vernetzt Kanzleien, Unternehmen und Partner mit dem Ziel, Arbeitswelten zu digitalisieren und Geschäftsprozesse zu automatisieren. Anfang 2023 öffnet DATEV das Ökosystem für alle interessierten Software-Hersteller. Dies ermöglicht jedem Software-Hersteller, einen DATEV-Datenservice in seine Software zu integrieren – unabhängig von einer Partnerschaft mit der Genossenschaft und einer damit verbundenen Listung auf dem DATEV-Marktplatz. Diese Software-Hersteller tragen künftig den Namen DATEV Schnittstellen Anbieter. Hersteller, die eine Online-API umgesetzt haben, aber keine DATEV-Marktplatz-Partner sind, finden Sie unter www.datev.de/go/schnittstellenanbieter. Kanzleien und Unternehmen profitieren damit von weiteren Software-Lösungen, die sich dank Schnittstellen an die DATEV-Welt andocken lassen und so für einen automatisierten und sicheren Datenaustausch sorgen.

Software-Hersteller, mit denen uns eine enge Partnerschaft und intensive Zusammenarbeit verbindet, sind weiterhin auf dem DATEV-Marktplatz zu finden. Damit DATEV-Kundinnen und -Kunden auch künftig leicht erkennen können, welche Software-Hersteller auf dem DATEV-Marktplatz gelistet sind, führen wir neue Partnerbezeichnungen ein.

Neue Partnernamen im Schnellüberblick

Ab 2023 werden die DATEV-Software-Partner zu DATEV-Marktplatz-Premium-Partnern. Wie bisher wählen wir diese Partner anhand vielfältiger Kriterien aus. Unter anderem bei der Weiterentwicklung der Schnittstellen besteht eine enge

Foto: Klaus Vedfelt/Getty Images

Zusammenarbeit. Auf dem DATEV-Marktplatz sind diese Partner leicht an der Kennzeichnung „DATEV empfiehlt“ zu erkennen. Aus den Anbietern mit DATEV-Schnittstelle werden die DATEV-Marktplatz-Schnittstellen-Partner. Wenn Lösungen dieser Partner unsere Software sinnvoll ergänzen und unseren Anforderungen entsprechen, werden sie im Marktplatz gelistet. Die Schnittstellen zu DATEV werden regelmäßig technisch geprüft. Der neue Überbegriff für beide Partnerkategorien lautet DATEV-Marktplatz-Partner. Der neue Name verdeutlicht nun, dass es sich hierbei ausschließlich um Anbieter von Lösungen handelt, die auf dem DATEV-Marktplatz gelistet sind.

Zusammenarbeit mit Mandanten durch DATEV-Marktplatz-Partner effizienter gestalten

Im Zentrum des DATEV-Ökosystems steht die digitale Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Ihren Mandanten. Sie wünschen sich eine Arbeitswelt, in der Prozesse wie von selbst laufen und relevante Daten Ihrer Mandanten tagesaktuell und automatisiert in Ihre DATEV-Programme übernommen werden? Dann ist der DATEV-Marktplatz die Lösung. Hier gelistete Partnerlösungen zeichnen sich beispielsweise durch Schnittstellen aus, die wir regelmäßig technisch prüfen. Über diese Schnittstellen integrieren die DATEV-Marktplatz-Partner ihre Produkte in die DATEV-Systeme. Mandanten, die entsprechende Partnerlösungen im Einsatz haben, schicken beispielsweise Buchungsdaten, Stammdaten und die dazugehörigen Belegbilder mit dem DATEV Buchungsdatenservice direkt über die DATEV-Cloud in Ihre Kanzlei. Damit gehören der umständliche Empfang von E-Mails mit Buchungsdaten oder gar die manuelle Übergabe von Papierrechnungen der Vergangenheit an. Die Prozesse zwischen Ihnen und Ihren Mandanten werden so deutlich effizienter.

> Die Prozesse zwischen Ihnen und Ihren Mandanten werden deutlich effizienter.

Moderne IT-Infrastruktur, Prozesse und Software mit DATEV-Partnern für Beratung und IT

Sie möchten Ihre IT-Infrastruktur modernisieren, bestehende Prozesse verbessern oder wollen wissen, wie Sie Ihre Software optimal nutzen? Die DATEV-Partner für Beratung und IT begleiten Sie dabei.

DATEV-Solution-Partner unterstützen Sie dabei, Ihre Kanzlei digital und zukunftsorientiert aufzustellen. Diese Partner kennen die DATEV-Lösungen genau und fördern die medienbruchfreie Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Ihren Mandanten. Zusätzlich kümmern sie sich um eine moderne IT-Infrastruktur sowohl in Kanzleien als auch in den Mandantenunternehmen. DATEV-Solution-Partner beraten Sie zu DATEV Unternehmen online und haben sich darüber hinaus auf eine oder mehrere DATEV-Lösungen spezialisiert. So können Sie etwa Zusatzqualifikationen zu DATEV DMS und DATEV Eigenorganisation comfort erwerben. Viele Solution Partner bieten ein eigenes PARTNERasp an, andere setzen auf entsprechende Anbieter und alle können Sie zu den DATEV-Lösungen DATEV-SmartIT und DATEVasp beraten.

DATEV Corporate Partner verfügen über spezielle Branchenkenntnisse und haben Erfahrung darin, Vorsysteme wie ERP- oder DMS-Systeme für Unternehmen mit DATEV-Lösungen zu verbinden. Einige Corporate Partner bieten eigene Software-Lösungen für Unternehmen an, beispielsweise im Bereich der Warenwirtschaft. Sie richten diese Lösungen in Unternehmen ein, erkennen Bedarfe für den Einsatz von DATEV-Software und können sie, in Absprache mit Ihnen, optimal im Mandantenunternehmen integrieren.

DATEV Consulting Partner sind von DATEV ausgewählte Beratungsunternehmen, die Sie bei Spezialthemen auf Managementebene unterstützen. Sie setzen auf moderne Beratungsmethoden und beraten Sie Software-unabhängig. Consulting Partner sind auf Beratungsfelder wie Arbeitgeberattraktivität spezialisiert, die DATEV nicht anbietet.

DATEV Berater für Berater sind DATEV-Mitglieder, die ein Beratungsunternehmen aus ihrer Kanzlei heraus gegründet haben. Sie unterstützen Sie bei der Entwicklung zukunftsfähiger Geschäftsmodelle und verfügen selbst über einen hohen Digitalisierungsgrad. So profitieren Sie unter anderem von den Markt- und Branchenkenntnissen Ihrer Berufskollegen, deren Praxiswissen und Erfahrungen in der Digitalisierung.

Gut ausgebildeter Nachwuchs dank DATEV-Bildungspartnern

Als Genossenschaft haben wir Ihre Interessen immer im Blick. Gemeinsam mit unseren DATEV-Bildungspartnern unterstützen wir daher die Ausbildung von Nachwuchskräften unter anderem an Hoch-, Berufs- und Volkshochschulen und bei freien Bildungsträgern. DATEV-Bildungspartner können bei ihren Schulungsmaßnahmen auf DATEV-Software, -Seminare und praxisnahe Lehrmittel zurückgreifen.

Gemeinsam mit unseren Partnern möchten wir Sie bei allen Herausforderungen, die Ihnen im Kanzleialltag begegnen, optimal unterstützen. ●

ANN-KRISTIN SCHWAB
Redaktion DATEV magazin

KLAUS MEIER
Redaktion DATEV magazin

Direkt im Programm

Damit wir uns verbessern

Anonymes Feedback | DATEV richtet derzeit einen neuen Feedback-Mechanismus an verschiedenen Kontaktpunkten ein. Dieses Feedback wird genau an die Fachleute und Entwicklungsteams weitergereicht, die damit arbeiten.

Ist Ihnen bei der Arbeit mit einem DATEV-Programm etwas positiv aufgefallen? Oder unterstützt etwas Ihren Arbeitsprozess noch nicht gut genug? Wir fragen uns, wie zufrieden Sie mit dem Programm – an einer bestimmten Stelle –, mit einer Dienstleistung, mit einem gerade beendeten Servicekontakt sind. Wo, an welchen Stellen kann DATEV sich verbessern? Um das herauszufinden, möchten wir künftig Daten zur Kundenzufriedenheit erheben: nicht mit einzelnen Umfragen, sondern kontinuierlich. Ihr Feedback wird dazu genutzt, die Qualität der Produkte, der Hilfeangebote und der Kundenbetreuung ständig zu verbessern.

Beispiel aus der Pilotversion von Kanzleirechnungswesen zum Jahreswechsel

An allen entscheidenden Stellen werden wir daher sukzessive weitere Optionen für Ihr direktes Feedback anbieten. Beispielsweise kann sich in einer Anwendung ein Pop-up-Fenster für eine kurze Befragung öffnen oder Sie können bei bestimmten Programmschritten auf einen Feedback-Button klicken, falls Sie uns an dieser Stelle etwas mitteilen möchten. Auch nach einem abgeschlossenen Servicekontakt oder nach einer Veranstaltung erhalten Sie Gelegenheit, uns Ihre Meinung mitzuteilen. Die wenigen Fragen sind schnell beantwortet, liefern uns ein Stimmungsbild und einen Ansatz zur Verbesserung.

Ihr Feedback kommt an

Ihr Feedback erreicht genau die, die verantwortlich sind und an dem entsprechenden Programm oder einer Dienstleistung arbeiten. Zudem steht das Feedback auch allen anderen betroffenen Angestellten bei DATEV zur Verfügung. Das bietet den Vorteil, dass das Feedback nicht verloren geht. Und es erreicht damit auch diejenigen bei DATEV, die indirekt thematisch davon betroffen sind, damit sie ihre eigenen Arbeitsergebnisse optimieren.

Die verantwortlichen Teams arbeiten stetig mit den erhaltenen Rückmeldungen. So wurden auf diese Weise bereits kleine und größere Verbesserungen umgesetzt. Zum Beispiel fehlende Links im Menübaum einer Software identifiziert und schnell ergänzt. Oder, wie beim Programm Jahresabschluss, die Möglichkeit geschaffen, einen Bearbeitungsstatus zu setzen und so den Zeitaufwand im Arbeitsprozess zu reduzieren.

Feedback geben – machen Sie mit

An den entsprechenden Kontaktpunkten kommen Sie mit einem Klick auf „Jetzt Feedback geben“ direkt zur Umfrage. Wenn Sie gerade keine Zeit dafür haben, nutzen Sie die Schaltfläche „Später Fragen“ – oder auch „Nicht mehr fragen“, falls Sie zu einer Programmversion nichts mitteilen möchten.

Noch ein Hinweis: Wie Sie vielleicht wissen, liegt uns der Datenschutz sehr am Herzen. Daher bleibt Ihr Feedback selbstverständlich anonym und Sie erhalten keine persönliche Rückmeldung dazu.

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/hilfe/1019232**, „Anonymes Feedback in DATEV-Programmen“

IMPRESSUM

XW1
www.blauer-engel.de/uz195
Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C019154
FSC www.fsc.org

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Janina Kossmann, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 44.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Jahreswechsel

Neues Jahr, neue Funktionen und gesetzliche Änderungen

Up to date | Auch zum Jahreswechsel 2022/2023 gibt es gesetzliche Neuerungen und Programm-Updates.

Fachkräfte in Rechnungswesen und Steuern können sich wieder mit unserem Seminar „Fit zum Jahreswechsel mit den DATEV-Programmen in Rechnungswesen und Steuern“ auf die Änderungen vorbereiten. Wir bieten es wie gewohnt in Präsenz, online oder als Lernvideo an.
In circa drei Stunden informieren wir Sie zunächst über jährlich wiederkehrende Neuerungen wie Jahresübernahmen, Datenübernahmen und Termine. Aktuelle Entwicklungen in der Finanzbuchführung aufgrund gesetzlicher Änderungen und Programm-Updates in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen und DATEV Unternehmen online stehen im Anschluss auf der Agenda, gefolgt von den Neuerungen in einzelnen Branchen.
Im Rahmen des Jahresabschlusses sprechen wir über das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), die Taxonomie und den Bilanzbericht. Beim Thema Steuern stellen wir Ihnen neben den gesetzlichen Änderungen auch die Formularänderungen sowie funktionelle Änderungen in den Steuerprogrammen vor.

SICHERN SIE SICH IHREN PLATZ:

www.datev.de/shop/73113

Und nicht vergessen!
Buchen Sie jetzt Ihr Update-Seminar zum Jahreswechsel im Lohn und verpassen Sie keine Änderung fürs neue Jahr.

Für Anwender von DATEV LODAS:
www.datev.de/shop/73365

Für Anwender von DATEV Lohn und Gehalt:
www.datev.de/shop/73461

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

DATEV schafft Lösung zur Anbindung

Digitalisierte Kommunikation | Ab 2023 müssen Schriftsätze, Anträge und Erklärungen über das beSt an Finanzgerichte übermittelt werden.

Steuerberatungskanzleien sind dann dazu verpflichtet, die technischen Einrichtungen zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) vorzuhalten und eingehende Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen.
beSt ist Teil im Postfachverbund vom Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo), besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), besonderen elektronischen Notarpostfach (beN) und elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (eBO). Die Plattform wird künftig das zentrale Authentifizierungs- und Identifizierungsmedium für Steuerberaterinnen und Steuerberater sein und auch die Plattform, über die sie mit ihren Mandanten, der Justiz und Verwaltung kommunizieren und Daten austauschen können. Um sich für das beSt registrieren zu können, erhalten Steuerberatungskanzleien einen Brief von der Bundessteuerberaterkammer mit einer Aufforderung zur Registrierung.
In DATEV DMS und der Dokumentenablage können beSt-Nachrichten über den Dokumentenkorb abgerufen sowie Dokumente über das Kontextmenü vorbereitet und versendet werden. Mit der Version 13.21 wird allen Anwendern die technische Voraussetzung zur Anbindung der Steuerberaterplattform zur Verfügung stehen.

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/best**

Online-Seminar: „Das besondere Steuerberaterpostfach (beSt) – Anforderungen und Umsetzung mit DATEV“, **www.datev.de/shop/78621**

Fotos: MaksimYremenko; TopVectors/Getty Images; Anastasiia_New/Getty Images

Vom Zollwesen

Ein Rückblick | Schon der sumerische und ägyptische Fernhandel hatte unter ihm zu leiden. Spätere Könige, Kaiser und Territorialherren freuten sich seines Beitrags zum Kassenstand und erst seit dem 19. Jahrhundert nahm seine Erhebung wirklich geordnete Form an: der Zoll.

Carsten Seebass

Unter all den Formen, in denen die Staatsmacht ihren Tribut einfordert, gehört seit Menschengedenken das Zollwesen zu den unbeliebtesten. Das liegt unter anderem daran, dass der oder dem Zahlungspflichtigen der gesamte Vorgang – die Entrichtung einer Gebühr für den Import oder Export ihres oder seines Eigentums beim Übertritt an irgendeinem Schlagbaum – als ein Abkassieren ohne erkennbare staatliche Gegenleistung erscheinen muss. Zwar hat dies hierzulande und in der zivilisierten Welt seine formale Ordnung und ist nach Höhe und Berechnungsgrundlage des zu erlegenden Betrags ein transparenter, kalkulierbarer und im gewerblichen Handel über EU-Außengrenzen hinweg ein eher buchhalterischer Prozess, dennoch erlebt man sich in gewisser Weise zuweilen als geschröpft: Man zahlt noch einmal für etwas, das einem schon gehört.

Zöllner – ein Beruf mit historischem Image-Problem

Noch wesentlich ärgerlicher gestaltet sich das Ganze in jenen weniger rechtsstaatlich geprägten Weltgegenden, denen Transparency International regelmäßig einen rekordverdächtig hohen Korruptionswahrnehmungsindex attestiert. Dort präsentiert sich das Thema Zoll mitunter als reine Willkür derer, die den bewussten Schlagbaum bewachen. Man versteht dann, warum es schon die Bibel nicht gut gemeint hat mit dem betreffenden Berufsstand und ihm, dem Zöllner. Historisch betrachtet, hat der Zöllner also ein gewisses Image-Problem. Schauen wir darum einmal, auf welche Rollen dieser Berufsstand in der Geschichte unseres Kontinents zurückblickt.

Rasch stößt man da auf einen Sachverhalt, der zu dem Verruf des Zöllners ganz erheblich beigetragen haben dürfte: Im Römischen Imperium wurden Wege- und Warenzölle nämlich nicht direkt von staatlich besoldeten Beamten erhoben, sondern ganze Regionen wurden an Zollpächter (publicani) verpachtet, die den jeweiligen Provinzgouverneuren eine bestimmte, jährlich abzuliefernde Einnahmesumme garantieren mussten. Wie sie diese Summe aufbrachten und darüber hinaus für sich selbst einen Gewinn erzielten, blieb diesen weitgehend selbst überlassen. Damit war freilich bei der Bemessung von Zöllen jedweder Willkür Tür und Tor geöffnet mit der Folge, dass Zöllner verhasst waren und schon in der Antike zum Inbegriff von Gier und Korruption wurden. Andererseits mussten namentlich die Passierzölle auch dazu aufgewandt wer-

Illustration: Georg Gorontzi/Territory GmbH

den, die Straßen und Brücken in einem guten Zustand zu erhalten. Das römische Straßenwesen war daher vorbildlich und sein Stand wurde erst in der Neuzeit wieder erreicht.

Zollburgen und „Roubhüser“

Im Mittelalter ging das Zollrecht auf die fränkischen, später deutschen Könige und nachgeordnete Landesherren über, und auch sie delegierten die Erhebung der Binnenzölle mit allen Rechten und Pflichten häufig an Dritte. Gleichzeitig differenzierte sich das Zollwesen: Es wurden Tribute fällig beim Betreten von Städten und Hoheitsgebieten, beim Passieren bestimmter Zollstätten längs der Handelswege, bei der Nutzung von Straßen, schiffbaren Flüssen, Brücken, für die Nutzung von Hafenanlagen und für den Auftritt auf öffentlichen Märkten. Auch gibt es einen Zusammenhang zwischen der Erschließung neuer Verkehrswege und dem Bau von Burgen zu deren Schutz und zur Generierung von Einnahmen durch entsprechende Zölle und sogenannte Wegbegleiter: Herbergen, Kapellen, Versorgungs- und Raststätten sowie entgeltliches Geleit. Konflikte zwischen den aufstrebenden Städten und dem landsässigen Adel, der zunehmend auf solche Einnahmen angewiesen war, blieben da nicht aus, sodass die Zollburgen in den Städten mitunter als „Roubhüser“ galten, wenn etwa Handelswaren zur Deckung angeblicher Zollansprüche kurzerhand konfisziert wurden. Dies wiederum galt als Verletzung des Landfriedens, was gewaltsame Auseinandersetzungen nach sich ziehen konnte: Strafmaßnahmen, bei denen so manche Zollburg in Flammen aufging.

Neugestaltung im Merkantilismus

Der Zusammenhang wirtschaftlicher Prosperität mit der Ausgestaltung des Zoll- und Abgabewesens geriet dabei erst ganz allmählich in den Blick. Im 17. Jahrhundert wurden die entsprechenden ökonomischen Mechanismen umfassender erkannt und führten zum Merkantilismus, einer Wirtschaftspolitik, die Binnenzölle beseitigte, Zunftrechte beschnitt, den Export von Waren erleichterte, den Import jedoch künstlich verteuerte, indem sie ihn mit Zöllen belegte. Das Ziel: eine positive Leistungs- und Handelsbilanz. Hintergrund war der wachsende Geldbedarf absolutistischer Herrscher für stehende Heere und eine repräsentative Hofhaltung. Der fiskalische Eingriff in den freien Handel wurde darüber zur gängigen wirtschaftspolitischen Praxis.

Auf deutschem Boden gestalteten sich die Dinge etwas komplizierter, denn ein einheitliches Reich gab es nicht, stattdessen ein Gewimmel von mehr als 300 Klein- und Mittelstaaten. Zeitweise gab es etwa 1.800 Zollstellen, und wer etwa von Köln nach Königsberg unterwegs war, musste 80 Mal seine Waren kontrollieren lassen und Zollabgaben entrichten. Es versteht sich, dass Fernhandel so nicht gedeihen kann. Erst 1834 beendete die Gründung des Deutschen Zollvereins diese Praxis mit der Abschaffung der Binnenzölle.

Anfänge des Freihandels

Vordenker des nächsten Entwicklungsschritts hin zum Freihandel, dem zollfreien Warenverkehr ohne Schranken, waren zwei britische Ökonomen: Adam Smith (1723–1790) und David Ricardo (1772–1823). Sie setzten dem Merkantilismus ein liberales Modell entgegen, nach dem alle Staaten vom Freihandel profitieren sollten. Jeder solle an seinem Ort das herstellen, was er am kostengünstigsten produzieren könne, es zollfrei exportieren und im Zielland importieren dürfen. So würden sich alle Länder gegenseitig ergänzen, alle Handelswaren würden billiger und der allgemeine Wohlstand wüchse.

> Bis heute hat sich die Idee des free trade nicht gänzlich gegen berechtigte Einwände und protektionistische Ansätze durchzusetzen vermocht.

Bis heute hat sich die Idee des free trade nicht gänzlich gegen berechtigte Einwände und protektionistische Ansätze durchzusetzen vermocht. Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 schufen Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Deutschland zwar die Voraussetzungen für einen Wirtschaftsraum ohne Zollgrenzen, aber erst 1968 mündete dies in die Europäische Zollunion: die Abschaffung ihrer nationalen Zölle und Handelsbeschränkungen und die Festsetzung eines gemeinsamen Zolltarifs für Waren aus Nicht-EWG-Ländern. 1993 schließlich fielen mit dem Europäischen Binnenmarkt die letzten Beschränkungen innerhalb der EU. Zollgrenzen gibt es nur noch an deren Außengrenzen. Das Pendant auf internationaler Ebene repräsentiert seit 1995 die Welthandelsorganisation (WTO). Große internationale Freihandelsabkommen wie CETA oder das geplante TTIP stehen freilich auch in der Kritik, weil die Handelspartner in ungleicher Weise von ihnen profitieren und ökologische und humanitäre Standards keine angemessene Berücksichtigung finden.

Dass im Übrigen eine allzu enge Verflechtung der Volkswirtschaften auch problematische Abhängigkeiten schafft, ist eine Lektion, die die Welt gerade lernen muss. ●

CARSTEN SEEBASS
Redaktion DATEV magazin

SIE UNTERSTÜTZEN BEI UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN. WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.

Verpflichtend ab 2023: das besondere elektronische Steuerberaterpostfach der BStBK. Infos unter **datev.de/best**

DATEV

Zukunft gestalten.
Gemeinsam.